

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Dezember 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|---|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) | 9, 26 | Kipping, Katja (DIE LINKE.) | 57 |
| Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 33 | Klein, Karsten (FDP) | 39, 40, 77 |
| Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) | 51 | Kleinwächter, Norbert (AfD) | 16, 17, 58, 78, 79, 105 |
| Baum, Christina, Dr. (AfD) | 70, 71, 72 | Kopf, Chantal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 94 |
| Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 10, 34, 69, 73 | Korte, Jan (DIE LINKE.) | 41, 80, 81 |
| Brandes, Dirk (AfD) | 35 | Kotré, Steffen (AfD) | 42, 43, 44, 66 |
| Cotar, Joana (AfD) | 36 | Lay, Caren (DIE LINKE.) | 45, 95 |
| Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) | 11 | Leye, Christian (DIE LINKE.) | 18, 28 |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) | 52 | Mansoori, Kaweh (SPD) | 82 |
| Ernst, Klaus (DIE LINKE.) | 6 | Meiser, Pascal (DIE LINKE.) | 59, 60, 61 |
| Espendiller, Michael, Dr. (AfD) | 12 | Miazga, Corinna (AfD) | 29 |
| Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) | 53, 54, 55, 56 | Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 96 |
| Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 106, 107 | Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) | 30 |
| Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) | 37, 74, 75 | Nick, Ophelia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 67, 68 |
| Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) | 63, 76 | Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 19 |
| Helferich, Matthias (fraktionslos) | 47, 48, 49 | Oellers, Wilfried (CDU/CSU) | 97, 98, 99 |
| Henneberger, Kathrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 38 | Pahlke, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 20 |
| Herbst, Torsten (FDP) | 92 | Pellmann, Sören (DIE LINKE.) | 62 |
| Höchst, Nicole (AfD) | 64, 65 | Perli, Victor (DIE LINKE.) | 100, 101 |
| Holm, Leif-Erik (AfD) | 13, 93 | Peterka, Tobias Matthias (AfD) | 2, 31 |
| Huber, Johannes (AfD) | 1, 14 | Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 3 |
| Hunko, Andrej (DIE LINKE.) | 15, 27 | Post, Achim (Minden) (SPD) | 102, 103 |
| Janich, Steffen (AfD) | 7 | | |

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Protschka, Stephan (AfD) | 21, 22, 83 | Schulz, Uwe (AfD) | 86, 87 |
| Renner, Martina (DIE LINKE.) | 23 | Seitz, Thomas (AfD) | 5 |
| Reuther, Bernd (FDP) | 46 | Storch, Beatrix von (AfD) | 32, 50 |
| Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 4 | Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) | 88, 89, 90, 91 |
| Schattner, Bernd (AfD) | 84 | Weyel, Harald, Dr. (AfD) | 24 |
| Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) | 8 | Wirth, Christian, Dr. (AfD) | 25 |
| Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 85, 104 | | |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|---|
| | Wirth, Christian, Dr. (AfD) 21 |
| Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes | |
| Huber, Johannes (AfD) 1 | Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes |
| Peterka, Tobias Matthias (AfD) 2 | Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 23 |
| Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2 | Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 24 |
| Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3 | Leye, Christian (DIE LINKE.) 24 |
| Seitz, Thomas (AfD) 4 | Miazga, Corinna (AfD) 25 |
| | Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 26 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen | Peterka, Tobias Matthias (AfD) 26 |
| Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 5 | Storch, Beatrix von (AfD) 27 |
| Janich, Steffen (AfD) 5 | |
| Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 6 | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie |
| | Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat | Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28 |
| Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 7 | Brandes, Dirk (AfD) 29 |
| Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 8 | Cotar, Joana (AfD) 30 |
| Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 9 | Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 31 |
| Espendiller, Michael, Dr. (AfD) 10 | Henneberger, Kathrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32 |
| Holm, Leif-Erik (AfD) 11 | Klein, Karsten (FDP) 32, 33 |
| Huber, Johannes (AfD) 12 | Korte, Jan (DIE LINKE.) 34 |
| Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 13 | Kotré, Steffen (AfD) 35, 36 |
| Kleinwächter, Norbert (AfD) 14, 15 | Lay, Caren (DIE LINKE.) 38 |
| Leye, Christian (DIE LINKE.) 16 | Reuther, Bernd (FDP) 39 |
| Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17 | |
| Pahlke, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18 | Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz |
| Protschka, Stephan (AfD) 19, 20 | Helferich, Matthias (fraktionslos) 40, 41 |
| Renner, Martina (DIE LINKE.) 20 | Storch, Beatrix von (AfD) 43 |
| Weyel, Harald, Dr. (AfD) 21 | |

| <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|--|
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales | |
| Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 44 | Klein, Karsten (FDP) 69 |
| Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 47 | Kleinwächter, Norbert (AfD) 70 |
| Fersch, Susanne (DIE LINKE.) 48, 49, 50, 51 | Korte, Jan (DIE LINKE.) 71, 72 |
| Kipping, Katja (DIE LINKE.) 51 | Mansoori, Kaweh (SPD) 73 |
| Kleinwächter, Norbert (AfD) 52 | Protschka, Stephan (AfD) 73 |
| Meiser, Pascal (DIE LINKE.) 53, 54 | Schattner, Bernd (AfD) 74 |
| Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 55 | Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 75 |
| | Schulz, Uwe (AfD) 75, 76 |
| | Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 76, 77, 78, 79 |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung | |
| Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) 56 | |
| Höchst, Nicole (AfD) 57, 58 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft | |
| Kotré, Steffen (AfD) 58 | |
| Nick, Ophelia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59, 62 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | |
| Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 63 | |
| Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit | |
| Baum, Christina, Dr. (AfD) 63, 65, 66 | |
| Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67 | |
| Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 67, 68 | |
| Gürpınar, Ates (DIE LINKE.) 68 | |
| | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur |
| | Herbst, Torsten (FDP) 80 |
| | Holm, Leif-Erik (AfD) 80 |
| | Kopf, Chantal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80 |
| | Lay, Caren (DIE LINKE.) 81 |
| | Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 81 |
| | Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 82 |
| | Perli, Victor (DIE LINKE.) 83 |
| | Post, Achim (Minden) (SPD) 83, 84 |
| | Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 84 |
| | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit |
| | Kleinwächter, Norbert (AfD) 85 |
| | Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung |
| | Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 86 |

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Mit welcher konkreten Begründung hat die Bundesregierung die Aussagen „Nein. Es wird keine Impfpflicht geben!“ sowie „Nachrichten und Beiträge, die etwas anderes behaupten, sind falsch.“ von ihrer offiziellen Internetseite (www.bundesregierung.de/breg-de) entfernt, und lässt sich daraus ein offizielles Bekenntnis zur Impfpflicht ableiten, und falls ja, in welcher Form gedenkt die Bundesregierung, eine Impfpflicht einzuführen (beispielsweise in Form einer allgemeinen Impfpflicht, einer Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen etc.; www.berliner-zeitung.de/news/bundesregierung-loescht-nein-zur-impfpflicht-von-offizieller-website-li.196264)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 7. Dezember 2021

Die auf der Website der Bundesregierung veröffentlichte Grafik mit dem Text „Wird es eine gesetzliche Impfpflicht geben? Nein. Es wird keine Impfpflicht geben!“ bezog sich auf die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht. Die Aussage gab zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zutreffend die Position wieder, die die Bundesregierung vertreten hat, seit es die Möglichkeit zur Corona-Schutzimpfung gibt.

Mit Blick auf die am 18. November 2021 gefassten Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) wurde der Satz auf der Website zunächst versehentlich vollständig gelöscht und in der Folge aktualisiert: Unter dem Eindruck der aktuellen Entwicklung der Pandemie sowie der besonderen Bedrohung für ältere und gefährdete Menschen hatten es die Bundesländer bekanntlich für erforderlich erklärt, dass einrichtungsbezogen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen verpflichtet werden, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen und den Bund gebeten, dies schnellstmöglich umzusetzen. Dieser Bitte kommt der Bund nach und prüft die Umsetzung. Über dieses Ergebnis der MPK hat die Bundesregierung wiederholt auf verschiedenen Wegen informiert. Die Informationen auf der Website wurden daraufhin entsprechend aktualisiert.

Auf die weitere politische Diskussion zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie die Ergebnisse der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 wird hingewiesen.

2. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das Banner mit der Aufschrift „Wird es eine gesetzliche Impfpflicht geben? Nein. Es wird keine Impfpflicht geben!“ von ihrer Netzseite unter der Kategorie „Fakten gegen Falschmeldungen zur Corona-Schutzimpfung“ gelöscht (vgl. Berliner Zeitung vom 22. November 2021, online abrufbar unter www.berliner-zeitung.de/news/bundesregierung-loescht-nein-zur-impfpflicht-von-offizieller-website-li.196264, zuletzt abgerufen am 29. November 2021)?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Dr. Tilman Seeger vom 7. Dezember 2021

Die auf der Website der Bundesregierung veröffentlichte Grafik mit dem Text „Wird es eine gesetzliche Impfpflicht geben? Nein. Es wird keine Impfpflicht geben!“ bezog sich auf die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht. Die Aussage gab zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zutreffend die Position wieder, die die Bundesregierung vertreten hat, seit es die Möglichkeit zur Corona-Schutzimpfung gibt.

Mit Blick auf die am 18. November 2021 gefassten Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) wurde der Satz auf der Website zunächst versehentlich vollständig gelöscht und in der Folge aktualisiert: Unter dem Eindruck der aktuellen Entwicklung der Pandemie sowie der besonderen Bedrohung für ältere und gefährdete Menschen hatten es die Bundesländer bekanntlich für erforderlich erklärt, dass einrichtungsbezogen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen verpflichtet werden, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen und den Bund gebeten, dies schnellstmöglich umzusetzen. Dieser Bitte kommt der Bund nach und prüft die Umsetzung. Über dieses Ergebnis der MPK hat die Bundesregierung wiederholt auf verschiedenen Wegen informiert. Die Informationen auf der Website wurden daraufhin entsprechend aktualisiert.

Auf die weitere politische Diskussion zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie die Ergebnisse der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 wird hingewiesen.

3. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bundesmittel sind bisher in die Sanierung der Baracke des Emslandlagers Versen (www.noz.de/lokales/meppen/artikel/2478817/emslandler-versen-kein-geld-fuer-sanierung-der-lezten-kz-baracke) geflossen (bitte unter Angabe der entsprechenden Haushaltstitel beantworten), und wie viele Mittel sind für das Jahr 2022 eingeplant (bitte unter Angabe der entsprechenden Haushaltstitel beantworten)?

**Antwort der Staatsministerin Monika Grütters
vom 7. Dezember 2021**

Die Sanierung der ehemaligen Dienstbaracke 18 des Emslandlagers IX Versen wird antragsgemäß mit bis zu 250.000 Euro aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm IX (2020) des Bundes gefördert. Die im Bundeshaushalt bei Kapitel 0452 Titel 894 11 unter der Zweckbestimmung „Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“ etatisierten Mittel wurden dem Land Niedersachsen Mitte 2020 zugewiesen. Die administrative Abwicklung des Programms erfolgt durch die zuständige Landesdenkmalbehörde. Weitere Mittel sind auf Bundesebene nicht eingeplant.

4. Abgeordnete **Tabea Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Nachhaltigkeit in der Film- und Serienproduktion mit Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Film- und Fernsehbranche vom 19. Februar 2020, die nun von Vertreterinnen und Vertretern der Film- und Fernsehbranche sowie regionalen Filmförderungen in einem Arbeitskreis zusammen mit Klima- und Umweltforscherinnen und -forschern entwickelten Mindeststandards für ökologisch nachhaltige Film- und Fernsehproduktion (www.oekologisch-e-mindeststandards-greenmotion.de/files/02_MFG_Filmfoerderung/PDF/211021-AK_GreenMotion_OekolMindeststandards_Okt_21_2021.pdf) ihren Nachhaltigkeitsbemühungen bei der Filmförderung ab dem 1. Januar 2022 ebenfalls zugrunde zu legen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatsministerin Monika Grütters
vom 30. November 2021**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) lässt aktuell in Kooperation mit den Filmförderungen der Länder ökologische Mindeststandards durch die Institute Ökopol und KlimAktiv erarbeiten. Die Einhaltung dieser Standards soll verpflichtende Voraussetzung für den Erhalt von Filmfördermitteln werden. Da sie damit die Vergabe öffentlicher Fördermittel im Filmbereich steuern werden, müssen die Standards auf wissenschaftlichen und von der Beeinflussung rein wirtschaftlicher Interessen unabhängigen Erkenntnissen aufbauen. Zugleich sollen sie aber auch praxistauglich sein. Seit Juli 2021 werden die erarbeiteten ökologischen Mindeststandards daher in einem wissenschaftlich begleiteten Reallabor, an dem vielfältige audiovisuelle Produktionen teilnehmen, praktisch erprobt. Nach Abschluss des Reallabors Anfang 2022 und Auswertung durch Ökopol und KlimAktiv wird die BKM die wissenschaftlich geprüften ökologischen Mindeststandards als verbindliche Fördervoraussetzungen in ihren Filmförderregularien festschreiben. Ziel ist es, dass auch die Filmförderungsanstalt (FFA) über die betreffenden Vorgaben in dem ab dem 1. Januar 2022 geltenden Filmförderungsgesetz (FFG) sowie die Filmförderungen der Länder die-

selben Mindeststandards implementieren, um auch im Interesse der Filmbranche eine bundesweit harmonisierte Förderpraxis ab 2022 zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund erfolgt kein Anschluss der BKM an die Brancheninitiative „Green Motion“, mit der die Mitglieder des Arbeitskreises „Green Shooting“ sich selbst zu einem ökologischeren Produzieren verpflichten. Dieses Engagement wird aber ausdrücklich begrüßt. Die Nachhaltigkeitsanforderungen, die der Initiative zugrunde liegen, werden bei der seitens der BKM beauftragten Erarbeitung der förderrechtlich verbindlichen ökologischen Mindeststandards mitberücksichtigt.

Die BKM wird darüber hinaus die förderrechtlich verbindlichen ökologischen Mindeststandards durch ein freiwilliges Zertifikat für besonders nachhaltige audiovisuelle Produktionen ergänzen. Das Zertifikat wird nicht nur geförderten Produktionen, sondern sämtlichen audiovisuellen Formaten einschließlich TV- und Streaming-Produktionen zur Verfügung stehen.

5. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Ist der Verwaltungsrat und/oder sind Mitglieder des Rundfunkrates der Deutschen Welle (DW) den bereits bekannten Vorwürfen gegen die Führung der Deutschen Welle über „Einschüchterung und Schikane“, wie in einem Artikel der Tagesschau vom 1. Dezember 2021 beschrieben wird (www.tagesschau.de/inland/deutsche-welle-antise-mitismus-101.html) – demzufolge sich mehrere Mitarbeiter der arabischen Redaktion der DW in Beiträgen im Internet bereits in der Vergangenheit antiisraelisch bis antisemitisch geäußert hätten –, in seinen oder ihren regelmäßigen Sitzungen seit Februar 2021 nachgegangen, wenn ja, welche Berichte oder Unterlagen wurden vom Intendanten verlangt, und welchen Beschluss hat der Verwaltungsrat hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe gefasst?

**Antwort der Staatsministerin Monika Grütters
vom 7. Dezember 2021**

In der Frage werden zwei Sachverhalte verknüpft, die jedoch zu unterscheiden sind: Die eingangs zitierten Vorwürfe beziehen sich auf länger zurückliegende, bereits aufgearbeitete Probleme zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Arabisch-Redaktion der Deutschen Welle. Die Ergebnisse der Aufarbeitung sind öffentlich (vgl. Pressemitteilungen auf www.dw.com) und wurden dem Deutschen Bundestag näher erläutert (u. a. Berichterstattungsgespräch des Ausschusses für Kultur und Medien am 3. Mai 2021). Hingegen handelt es sich bei den aktuellen Antisemitismusvorwürfen gegen einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Welle um private Äußerungen in sozialen Medien, die durch einen Pressebericht am 30. November 2021 bekannt wurden. Entsprechend hat eine vorherige Auseinandersetzung der Aufsichtsgremien mit den Vorwürfen nach hiesiger Kenntnis nicht stattgefunden. Die Deutsche Welle hat am 3. Dezember 2021 eine unabhängige externe Untersuchung eingeleitet, die sowohl die bekannt gewordenen Vorfälle

als auch mögliche Versäumnisse innerhalb der Deutschen Welle aufklären soll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Welche Steuermehreinnahmen für das Jahr 2021 ergeben sich nach Schätzung der Bundesregierung als Folge daraus, dass die Inflationsrate in der zweiten Jahreshälfte 2021 über dem Inflationsziel von 2 Prozent lag bzw. im Dezember 2021 erwartungsgemäß liegen wird (bitte nach Steuerart aufgeschlüsselt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Dezember 2021

Die Entwicklung der Steuereinnahmen hängt, neben weiteren Einflussfaktoren wie Steuerrechtsänderungen, aus makroökonomischer Sicht von der Entwicklung der zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen ab. Für die Schätzung der Steuereinnahmen ist neben der Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts insbesondere die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter sowie der Unternehmens- und Vermögenseinkommen relevant.

Die Entwicklung dieser makroökonomischen Größen hängt dabei vor allem insofern mit der Entwicklung der Verbraucherpreise zusammen, als zugrundeliegende Faktoren wie Angebot und Nachfrage, aktuell z. B. die globale wirtschaftliche Erholung im bisherigen Jahresverlauf oder auch die Lieferengpässe bei Vorprodukten, sowohl diese Größen als auch die Inflationsrate beeinflussen können. Eine Abschätzung alleine des Effekts einer Änderung der Inflationsrate oder ihres Niveaus auf die Entwicklung des Steueraufkommens oder gar einzelner Steuerarten ist daher nicht möglich, es wäre stets eine Betrachtung der makroökonomischen Einflussfaktoren insgesamt relevant.

Für das Jahr 2021 geht der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner Schätzung vom November 2021 von einem Anstieg der Steuereinnahmen insgesamt um 9,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus. In dieser kräftigen Entwicklung spiegelt sich insbesondere die konjunkturelle Erholung in diesem Jahr nach dem coronabedingten wirtschaftlichen Einbruch im Jahr 2020 wider.

7. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung Maßnahmen gegenüber der Adler Group ergriffen, und wenn ja, welche sind das (www.welt.de/finanzen/immobilien/article234312900/Adler-Group-Was-ist-an-den-Betrugsvorwurfen-von-Viceroy-dran.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Dezember 2021

Der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unterliegen die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angewandten Aufsichts- und Überwachungsverfahren sowie die Korrespondenz und der Informationsaustausch zwischen der BaFin und den zu beaufsichtigenden Unternehmen.

Das gilt sowohl im Hinblick auf Maßnahmen gegenüber der Adler Group S.A. als auch für Maßnahmen gegenüber der Adler Real Estate AG. Die Zuständigkeit im Bereich der Bilanzkontrolle liegt für die Adler Group S.A. zudem bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

Das vorzeitige öffentliche Bekanntwerden von eingeleiteten Maßnahmen würde einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit der betroffenen Unternehmen bedeuten.

Die entsprechenden Informationen waren daher nach sorgfältiger Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und der möglichen Gefährdung der Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens als „VS – VERTRAULICH“ einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Medienberichte über Probleme beim Immobilienkonzern Adler Real Estate AG“ vom 15. Oktober 2021 (Bundestagsdrucksache 19/32681) hingewiesen.

8. Abgeordnete **Ulrike Schielke-Ziesing** (AfD)
- Inwieweit sind EU-Mietzuschüsse, wie sie beispielsweise auch an den Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs gezahlt werden (sowohl verbrauchte als auch nicht verbrauchte Zuschüsse), nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland steuerpflichtig bzw. anderweitig steuerpflichtig, z. B. EU-Gemeinschaftssteuer (FAZ vom 30. November 2021: „EU-Kontrolleure unter Verdacht“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Dezember 2021

Für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union richtet sich die Ertragsbesteuerung nach Kapitel V des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 266 bis 272). Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Union ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt, wird zugunsten der Union eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung der betroffenen Organe

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

festgelegt werden, Artikel 12 Satz 1 des vorgenannten Protokolls (Ex-Artikel 13).

Insoweit wird insbesondere auf die Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4. März 1968, S. 8 bis 10) verwiesen.

Im Übrigen sind die Beamten und sonstigen Bediensteten von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit, Artikel 12 Satz 2 des vorgenannten Protokolls.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

9. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.)
- Wieso hat der britische Journalist Matt Broomfield – Presseberichten zufolge auf Ersuchen von Deutschland – eine Einreisesperre für den Schengen-Raum erhalten (bitte so konkret wie möglich ausführen), und erhielt die Bundesregierung vor dem Ersuchen Informationen zu Matt Broomfield aus der Türkei (vgl. neues deutschland vom 29. November 2021: „Rojava-Berichterstattung unerwünscht“; bitte ausführen, von welcher staatlichen Stelle die Informationen kamen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 9. Dezember 2021

Das Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages unterliegt verfassungsrechtlichen Einschränkungen und kann dadurch begrenzt sein, dass in Ansehung des parlamentarischen Auskunftsrechts die Grundrechte Dritter gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) zu beachten sind (BVerfGE 147, 50, 141). Vor diesem Hintergrund muss nach erfolgter Abwägung die Beantwortung der Frage zur Wahrung der Grundrechte Dritter, hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 GG), unterbleiben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Befugnisse des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 103, 21, 33). Angaben darüber, ob, inwieweit und aus welchen Gründen eine „Einreisesperre“ im Sinne der Fragestellung bestünde, verletzt den Betroffenen in seinem Persönlichkeitsrecht. Das öffentliche Interesse an der Informationserteilung tritt vorliegend hinter diesen Erwägungen zurück. Nach Abwägung der verschiedenen Interessen kann ausnahmsweise auch keine Übersendung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch bei einer nur geringen Gefahr des öf-

fentlichen Bekanntwerdens der gewünschten Angaben erheblich verletzt würde.

Unbeschadet dessen sind Erkenntnisse über die in der Fragestellung genannte Person im gegenständlichen Sachzusammenhang von türkischen Behörden nicht bekannt.

10. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beförderungen und Einstellungen auf neu geschaffenen Stellen ab Gehaltsgruppe A 15 haben die Bundesregierung und ihre einzelnen Bundesministerien letztlich zwischen dem 1. Januar 2021 und Ende Oktober 2021 vorgenommen, obwohl dies von diversen Medien unter dem Schlagwort „Operation Abendsonne“ heftig kritisiert wurde (als Beispiele siehe www.fr.de/politik/operation-abendsonne-befoerderungen-cdu-union-altmaier-kramp-karrenbauer-union-bundestagswahl-91056779.html und www.tagesspiegel.de/politik/vor-der-wahl-noch-schnell-die-getreuen-versorgen-operation-abendsonne-regierung-schafft-71-neue-hochbezahlte-stellen/27166574.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Dezember 2021**

Die Antwort wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Bundeskanzleramt/ Bundesministerium | Zahl der Personen, die vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Oktober 2021 auf Stellen ab der Besoldungsordnung A 15/ab der Entgeltgruppe E 15, die im Bundeshaushaltsplan 2021 neu ausgebracht wurden, befördert oder eingestellt worden sind |
|--|--|
| BKAmt | 8 |
| BMF | 5* |
| BMI | 1 |
| AA | 0 |
| BMWi | 32 |
| BMJV | 1 |
| BMAS | 3 |
| BMVg | 27 |
| BMEL | 0 |
| BMFSFJ | 11 |
| BMG | 10 |
| BMVI | 24* |
| BMU | 40 |
| BMBF | 2 |
| BMZ | 1 |
| insgesamt | 165 |

* Hiervon 4 Besetzungen in Doppelspitze („Führung in Teilzeit“).

11. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des am 18. November 2020 vom Deutschen Bundestag angenommenen Antrags, in dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert wurde, gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung Organisationsverbote zu prüfen (Bundestagsdrucksache 19/24388), unternehmen, und welche tatsächlichen Anhaltspunkte hat die Bundesregierung, dass das Auftreten des Dachverbands „Föderation der Weltordnung in Europa“ („Avrupa Nizâm-ı Âlem Federasyonu“ – ANF), ehemals „Verband der türkischen Kulturvereine in Europa“ (ATB), nahelegt, dass der Verband dem „Ülkücü“-Spektrum zuzurechnen ist (Bundestagsdrucksache 19/27463, Antwort zu Frage 13)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung prüft fortlaufend sämtliche Möglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält, um erkannten extremistischen Bestrebungen entgegenzuwirken. Dazu gehört auch die Prüfung von Verboten einzelner Gruppierungen.

Abgesehen davon äußert sich die Bundesregierung generell nicht zu konkreten Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Auskünfte zu etwaigen Planungen, die auf das Verbot einer extremistischen Gruppierung hinauslaufen, wären grundsätzlich geeignet, bei Bekanntwerden die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und somit den Erfolg einer solchen Verbotsmaßnahme als Ganzes zu gefährden. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass eine diesbezügliche Beantwortung auch nicht in eingestufteter Form erfolgen kann. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art – konkret den Sachstand zu möglichen Verbotsüberlegungen hinsichtlich solcher Personenzusammenschlüsse, die der „Ülkücü“-Bewegung zugerechnet werden können – für derart sensibel, dass auch ein geringfügiges Bekanntwerden der Informationen unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Zudem ist hier ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27463 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/28936 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 der Abgeordneten Gyde Jensen auf Bundestagsdrucksache 19/31438 verwiesen.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen „Voraussetzungen eines Vereinsverbots“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10. September 2021, Az. WD 3 – 3000 – 150/21, abzurufen unter www.bundestag.de/resource/blob/863188/28d14e6497039290f2014a7b77141a0c/WD-3-150-21-pdf-data.pdf.

Anlass war hier ebenfalls der in der Frage bereits erwähnte Antrag vom 18. November 2020.

Die in dem am 18. November 2020 vom Deutschen Bundestag angenommenen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/24388) geforderte Bekämpfung des türkischen Rechtsextremismus soll in Zukunft einen noch stärkeren Arbeitsschwerpunkt der Sicherheitsbehörden des Bundes bilden. Diese haben daher die Aufklärungsarbeit und Bekämpfung des Phänomenbereichs bereits intensiviert. Die gewonnenen Erkenntnisse befinden sich in der Prüfung, um zu einer belastbaren Erkenntnislage zu gelangen, da vor allem die verbandlich organisierten Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung nach außen hin um ein friedliches und gesetzeskonformes Verhalten bemüht sind. Die extremistische Gesinnung ist vor allem bei dem unorganisierten Teil der Bewegung offen sichtbar. Die freie Szene besteht überwiegend aus internetaffinen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Sicherheitsbehörden informieren weiterhin Politik und Gesellschaft regelmäßig über die von der „Ülkücü“-Bewegung ausgehenden extremistischen Bestrebungen. Beispielsweise wurde die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ („Avrupa Türk-İslam Birliği“ – ATIB) im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 erstmalig als Teil der „Ülkücü“-Bewegung benannt. Mit der ANF wurde nun der dritte Dachverband in den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 neu aufgenommen. Die Nennung im Verfassungsschutzbericht ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Avrupa Nizâm-ı Âlem Federasyonu (ANF) im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2020 verwiesen.

Ergänzend wird auf die im November 2020 erschienene Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) „Türkischer Rechtsextremismus in Deutschland – Die ‚Ülkücü‘-Bewegung“, abrufbar unter www.verfassungsschutz.de/Shared-Docs/publikationen/DE/2020/tuerkischer-rechtsextremismus-in-deutschland-die-uelkuecue-bewegung.html, verwiesen. Weitere Informationen zur „Ülkücü“-Bewegung bzw. zu den „Grauen Wölfen“ sind zudem im „Kompendium des BfV – Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte“ aufgeführt, abrufbar unter www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2018/kompendium-des-bfv-darstellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html.

12. Abgeordneter **Dr. Michael Ependiller** (AfD) Wie viele Migranten haben jeweils in den letzten sieben Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung illegal den Boden von EU-Staaten erreicht, und wie viele davon leben derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung (registriert oder unregistriert) in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. Dezember 2021

Von den Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern werden monatlich gemeldete Daten zu Feststellungen irregulärer Grenzübertritte bei der Einreise zwischen Grenzkontrollstellen der Außengrenzen der

Mitgliedstaaten der EU und assoziierten Schengen-Ländern durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex aggregiert.

| Jahr | Gesamtzahl der Ankünfte |
|----------------------|-------------------------|
| 2015 | 1.822.102 |
| 2016 | 511.047 |
| 2017 | 204.654 |
| 2018 | 149.036 |
| 2019 | 141.741 |
| 2020 | 125.110 |
| 2021 (Stand: 30.09.) | 136.676 |

Die Daten beziehen sich nicht auf die Anzahl der Personen, sondern auf festgestellte irreguläre Grenzüberschreitungen, da dieselbe Person die Außengrenze mehrmals überschreiten kann.

Bezogen auf den zweiten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

13. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Mit wie hohen finanziellen Mitteln hat die Bundesregierung die Bundesländer gemäß dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) und der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) beim Schutz Kritischer Infrastruktur im Falle möglicher länger andauernder Stromausfälle in den letzten fünf Jahren unterstützt (bitte für 2020 und 2021 nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln), und um welche Maßnahmen ging es dabei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat die Länder in den letzten fünf Jahren gemäß dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit Leistungen im Rahmen der Ausbildung im Bevölkerungsschutz, der ergänzenden Ausstattung, der Lageprodukte des gemeinsamen Melde- und Lagezentrums (GMLZ), der Länder- und Ressortübergreifenden Krisenmanagementübung (Exercise) (LÜKEX), der Forschung im Bevölkerungsschutz sowie der bundeseinheitlichen Risikoanalyse unterstützt, die auch bei einem länger andauernden Stromausfall hilfreich sind. Hierbei handelt es sich jedoch um Sachleistungen, die im Rahmen der Doppelnutzung (§ 12 ZSKG) zur Verfügung gestellt wurden und nicht um finanzielle Mittel im Sinne der Fragestellung.

Finanzielle Mittel wurden den Ländern zum Schutz Kritischer Infrastrukturen für den Fall länger andauernder Stromausfälle gemäß dem ZSKG und der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen

nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) von der Bundesregierung nicht zur Verfügung gestellt.

14. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie viele Personen reisten nach Kenntnis der Bundesregierung im Monat November 2021 ohne aufenthaltslegitimierende Dokumente (www.bund.espolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2021/10/staendige_aktualisierung_migrationslage.html sowie www.tagesschau.de/inland/polen-grenzkontrollen-103.html) über die deutsch-polnische Grenze in die Bundesrepublik Deutschland ein (bitte aufschlüsseln nach Minderjährigen und Erwachsenen der fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Dezember 2021**

Qualitätsgesicherte statistische Daten der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei für den Monat November 2021 insgesamt liegen im Sinne der Fragestellung noch nicht vor.

Die Bundespolizei hat im November 2021 2.849 unerlaubt eingereiste Personen an der deutsch-polnischen Grenze im Zusammenhang mit dem Migrationsgeschehen aus und über Belarus festgestellt. Diese Daten beruhen auf einem vorläufigen eigenständigen Meldedienst der Bundespolizei anlässlich des Migrationsgeschehens aus und über Belarus. Diese Daten können im Zuge der Aktualisierung quantitativen Anpassungen unterliegen. Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

| Staatsangehörigkeit | Anzahl |
|---------------------|--------|
| Gesamt | 2.849 |
| davon | |
| irakisch | 1.906 |
| syrisch | 506 |
| afghanisch | 150 |
| iranisch | 123 |
| türkisch | 42 |

Bezüglich des Alters der festgestellten Personen liegen – ausweislich des vorgenannten statistischen Meldedienstes – lediglich zu 10,6 Prozent der festgestellten Personen entsprechende Informationen vor. Die anteilige Verteilung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Daraus ist nicht ableitbar, dass im Rahmen der individuellen grenz-, asyl-, ausländer- und strafprozessualen Vorgangsbearbeitung keine personenbezogenen Daten zum Geburtsjahr vorliegen.

| Altersklasse | Anteil |
|-----------------------------|--------|
| erwachsen (ab 21 Jahre) | 40,3 % |
| heranwachsend (18–21 Jahre) | 12,2 % |
| jugendlich (14–17 Jahre) | 1,7 % |
| Kind (bis 13 Jahre) | 45,9 % |

15. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Details kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Auftragsvergabe seines Beschaffungsamtes für 45 „Sonderwagen 5“ für die Bereitschaftspolizeien der Länder und zehn „Sonderwagen 5“ für die Bundesbereitschaftspolizei mitteilen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/32692), wozu es nun heißt, dass der Rüstungskonzern Rheinmetall diesen Auftrag erhielt, dieser zunächst zwei Musterfahrzeuge zur Erprobung baut und „der Polizei“ zur Erprobung übergibt und erst danach die Serienfertigung erfolgt (<https://twitter.com/lnrthm/status/1460581682332024834>; bitte auch die Anforderungen bzw. das anvisierte Fahrzeugmodell darstellen), und welcher Zeitplan wurde zwischen den Vertragspartnern bis zur Serienfertigung und endgültigen Auslieferung verabredet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Dezember 2021**

In dem Vergabeverfahren über die Beschaffung des Sonderwagens 5 (SW 5) wurde am 15. November 2021 dem Bieter der Firma Rheinmetall Landsysteme GmbH der Zuschlag erteilt. Das Vergabeverfahren wurde als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Mit der Zuschlagserteilung ist die Firma Rheinmetall Landsysteme GmbH mit der Lieferung eines geländegängigen, geschützten Mehrzweckfahrzeugs des Typs Survivor R als „Sonderwagen 5“ für die Bereitschaftspolizeien der Länder und der Bundespolizei beauftragt. Die Rahmenvereinbarung bezieht sich auf eine Festbestellmenge von 55 Fahrzeugen in zwei Varianten für die Bundespolizei und die Bereitschaftspolizeien der Länder.

Zunächst sind ein Zertifizierungsverfahren sowie der Bau und die Erprobung von zwei Musterfahrzeugen geplant. Die Auslieferung der ersten Serienfahrzeuge erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023.

Die Rheinmetall Landsysteme GmbH bietet den SW 5 auf einem serienmäßigen 4x4 Lkw-Fahrgestell von MAN mit Euro-VI-Norm an.

Die Länder und der Bund verfügen für die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes über besondere Fähigkeiten und technische Systeme für den Einsatz.

Die Anforderungen und die Konfiguration sowie Leistungsfähigkeit der eingesetzten Technik beim Sonderwagen SW 5 lassen Rückschlüsse auf mögliche Einsatzkonzeptionen in besonderen Einsatzlagen zu. Die Offenlegung der Details dieser einsatztaktischen Mittel gefährdet die effektive Aufgabenerfüllung der Bereitschaftspolizeien bzw. die Sicherheit der jeweiligen Einsatzkräfte und damit das Staatswohl. Unter Abwägung kommt die Bundesregierung deswegen zu der Auffassung, dass die gewünschten weiteren Detailangaben deshalb nur eingestuft als

„VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ übermittelt werden können.*

16. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Schutzsuchende sind seit dem 1. Januar 2021 via Polen nach Deutschland eingereist, und wie viele von ihnen verfügten über eine Einreisepdokumentation aus Weißrussland (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Dezember 2021**

Die Bundespolizei hat im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bundesweit insgesamt 5.870 Schutzsuchende im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung festgestellt, bei denen ein Bezug zu einer vorherigen Einreise beziehungsweise Durchreise durch Belarus besteht oder anzunehmen ist. Davon sind 5.674 Schutzsuchende von den an der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Dienststellen der Bundespolizei festgestellt worden. Eine weitergehende Konkretisierung im Sinne der Fragestellung ist anhand der statistischen Daten nicht möglich. Diese Daten beruhen auf einem vorläufigen, eigenständigen Meldedienst der Bundespolizei anlässlich des Migrationsgeschehens aus und über Belarus. Die Daten können im Zuge der Aktualisierung quantitativen Anpassungen unterliegen.

Die monatliche Differenzierung für den vorgenannten Zeitraum ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

| Bundesweite Feststellungen der Bundespolizei von Schutzsuchenden mit Bezug zu einer vorherigen Einreise beziehungsweise Durchreise durch Belarus im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 | |
|---|------------------------------|
| Monat | Anzahl Schutzsuchende |
| Januar | 0 |
| Februar | 0 |
| März | 0 |
| April | 0 |
| Mai | 0 |
| Juni | 0 |
| Juli | 0 |
| August | 104 |
| September | 585 |
| Oktober | 3.229 |
| November | 1.952 |
| Gesamt | 5.870 |

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

| Feststellungen von den an der deutsch-polnischen Grenze gelegenen Dienststellen der Bundespolizei von Schutzsuchenden mit Bezug zu einer vorherigen Einreise beziehungsweise Durchreise durch Belarus im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 | |
|--|-----------------------|
| Monat | Anzahl Schutzsuchende |
| Januar | 0 |
| Februar | 0 |
| März | 0 |
| April | 0 |
| Mai | 0 |
| Juni | 0 |
| Juli | 0 |
| August | 104 |
| September | 570 |
| Oktober | 3.099 |
| November | 1.901 |
| Gesamt | 5.674 |

17. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Kosten verursachten Produktion und Ausstrahlung der Werbespots „Die Welt der surrealen Katastrophen“ (www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Fuer-alle-Faelle-vorbereitet/Kampagne-Neuigkeiten/surreale-katastrophen.html?nn=20098#vt-sprg-5), und erkennt die Bundesregierung für einen der genannten Katastrophenfälle (Sturm, Starkregen und Hochwasser, Feuer, Glatteis oder ein großflächiger Stromausfall) eine gestiegene imminente Gefährdungslage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. Dezember 2021**

Die Produktionskosten für die vier Werbespots im Rahmen der Informationskampagne „Für alle Fälle vorbereitet“ betragen einschließlich Mehrwertsteuer insgesamt 300.645,29 Euro. Für die TV-Ausstrahlung der Spots sind Kosten in Höhe von insgesamt 2.688.969,93 Euro einschließlich Mehrwertsteuer entstanden.

Ein großflächiger Stromausfall hätte weitreichende Auswirkungen. Eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ist daher von zentraler Bedeutung. Deutschland selbst verfügt über eine außerordentlich hohe Stromversorgungsqualität. So hat es großflächige und langandauernde Stromausfälle in Deutschland bisher nicht gegeben. Gleichzeitig befindet sich das Energiesystem in einem Transformationsprozess, welcher neben Chancen auch Risiken birgt. Im Rahmen der Vorsorge beschäftigen sich daher zahlreiche Akteure im Bevölkerungsschutz mit einem Szenario, in welchem weite Teile Deutschlands über mehrere Tage oder Wochen von einem Stromausfall betroffen wären.

Bezüglich Extremwetterereignissen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/32480 vom 15. September 2021 verwiesen.

18. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Bei welchen nachgeordneten Bundesbehörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Finanzen werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt (bitte jeweils auflisten; siehe auch Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/132)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 6. Dezember 2021**

In den folgenden nachgeordneten Bundesbehörden des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums der Finanzen werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt:

- Bundesministerium der Finanzen
 - Generalzolldirektion
- Bundesministerium für Gesundheit
 - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
 - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
 - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
 - Beschaffungsamt des BMI
 - Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
 - Bundesinstitut für Sportwissenschaft
 - Bundeskriminalamt
 - Bundeszentrale für politische Bildung
 - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
 - Hochschule des Bundes
 - Statistisches Bundesamt

Im Übrigen ist die Bundesregierung zu dem Entschluss gekommen, dass eine Antwort bezüglich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) nicht – auch nicht eingestuft – übermittelt werden kann. Die erfragten Informationen zu Produkten und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG können aus schutzbedürftigem Geheimhaltungsinteresse nicht beantwortet werden. Die Frage impliziert die Offenlegung bestimmter nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden, eingesetzter Werkzeuge, Fähigkeiten und Vorgehensweisen des BfV und lassen Rückschlüsse auf die hier angewandten Methoden zu. Zudem könnte die Kenntnis von eingesetzten Sicherheitstechniken zu Schlussfolgerungen für eventuelle Angriffsmöglichkeiten auf die Infrastruktur des BfV führen. Arbeitsmethoden und technische Fähigkeiten sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des BfV jedoch besonders schutzwürdig und stellen für die Aufgabenerfüllung und die IT-Sicherheit des

Nachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und Auswertung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Das Bekanntwerden der technischen Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten sowie der BfV-eigenen IT-Sicherheit könnte das Wohl des Bundes gefährden. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zu den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehr- oder Angriffsstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die Fragestellung berührt derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. In diesem Fall überwiegt daher das Staatswohlinteresse gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht.

19. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Warum wurde im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Darstellungen sexualisierter Gewalt im Internet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht umgehend nach der Beweissicherung die Löschung der entsprechenden Bilder und Videos bei den jeweiligen Plattformen und Anbietern von Speicherdiensten veranlasst, obwohl dies offenbar ohne größeren Aufwand möglich gewesen wäre (vgl. tagesschau.de vom 2. Dezember 2021 „Kindesmissbrauch – Ermittler lassen Bilder nicht löschen“, abrufbar unter www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 9. Dezember 2021**

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt – Zentralstelle für Internetkriminalität (ZIT) – führt das in Rede stehende Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der bandenmäßigen Verbreitung kinderpornografischer Schriften gegen die verantwortlichen Betreiber der Tor-Plattform „Boystown“. Auf Ersuchen der ZIT nimmt das Bundeskriminalamt (BKA) die kriminalpolizeilichen Aufgaben seit September 2019 wahr. Im April 2021 wurden die mutmaßlichen Administratoren im Rahmen von international koordinierten Exekutivmaßnahmen, u. a. auch in Paraguay, festgenommen und dabei wurde der Zugriff auf den Server erlangt, auf dem das Forum betrieben wurde. Im Fortgang wurde das Forum durch das BKA beschlagnahmt und vom Server gelöscht und somit dem Zugriff der bis dato rund 400.000 angemeldeten User entzogen.

In dem Forum war eine Vielzahl an Links, die zu unterschiedlichsten Filehostern weltweit führten, veröffentlicht. Aufgrund des immensen Umfangs der Datenmengen, die sich hinter den verschiedenen Filehostern bzw. Links verbergen, war eine Prüfung sämtlicher Links und Inhalte bisher nicht möglich. Es müssen prioritär die Inhalte, die für unmittelbar gefahrenabwehrende Maßnahmen sowie für die strafrechtliche Beweisführung benötigt werden, gesichert und ausgewertet werden.

Aus der medialen Berichterstattung wird deutlich, dass von den Journalisten bzw. deren Rechercheteam offensichtlich lediglich die Links (Adressen) zu den mutmaßlichen rechtswidrigen Inhalten gesichert wurden – nicht aber deren Inhalte.

Eine Löschanregung ohne zuvor durchgeführte Sicherung der Daten kann dazu führen, dass im Verlauf der weiteren Auswertung einzelnen Usern deren konkrete Tatbeiträge (Verbreitung von Missbrauchsdateien) nicht mehr nachgewiesen werden können. Der hier beschriebene Aufwand für die reine Löschung von Links bzw. den referenzierten Inhalten ist nicht mit dem Aufwand im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vergleichbar.

Eine behördliche Aufforderung durch das BKA zur Löschung von Inhalten im Internet erfolgt aufgrund einer zuvor durchgeführten strafrechtlichen Bewertung sowie nach entsprechender Sicherung der Daten bzw. Inhalte.

20. Abgeordneter
Julian Pahlke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie haben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung (seit der Erstellung der Bundestagsdrucksache 19/31392) über die Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei entschieden, zu deren Asylverfahren infolge der Festnahme des Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft in Ankara im September 2019 Informationen in die Hände der türkischen Behörden gelangt sind (bitte differenzieren zwischen Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig, sonstigen Erledigungen, noch anhängig), und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über bisher erfolgte Abschiebungen abgelehnter Betroffener in die Türkei?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. Dezember 2021**

Mit Stand vom 7. Dezember 2021 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 803 der Akten unanfechtbar entschieden, wobei 80 der Entscheidungen auf Verpflichtungsurteile der Gerichte und 66 auf Abhilfeentscheidungen zurückgehen. Zu 100 Akten sind aktuell Klagen anhängig. Im Weiteren wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

| Entscheidung | Akten | Per- sonen | Unanfecht- barkeit | | Verpflichtungs- entscheidung | | Abhilfe- entscheidung | |
|--|------------|---------------|-----------------------|---------------|---------------------------------|---------------|--------------------------|---------------|
| | | | Akten | Per- sonen | Akten | Per- sonen | Akten | Per- sonen |
| Anerkennung als Asyl- berechtigte gemäß Art. 16a GG | 85 | 141 | 85 | 141 | 11 | 14 | 3 | 3 |
| Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG | 571 | 948 | 567 | 944 | 61 | 72 | 55 | 86 |
| Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG | 12 | 12 | 9 | 9 | 7 | 7 | – | – |
| Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG | 19 | 27 | 15 | 23 | 1 | 1 | 8 | 12 |
| Ablehnungen unbegründet | 146 | 201 | 79 | 99 | – | – | – | – |
| Ablehnungen offensichtlich unbegründet | 48 | 67 | 30 | 44 | – | – | – | – |
| Ablehnungen (unzulässig) | 14 | 22 | 9 | 9 | – | – | – | – |
| Sonstige Verfahrens- erledigungen | 9 | 11 | 9 | 11 | – | – | – | – |
| Noch nicht entschieden | 4 | 9 | – | – | – | – | – | – |
| Gesamtergebnis | 908 | 1.438 | 803 | 1.280 | 80 | 94 | 66 | 101 |

Zum aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises – hierzu gehören auch eventuell vollzogene Abschiebungen – kann die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskünfte erteilen.

Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

21. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Impfquote gegen das Coronavirus (COVID-19) bei Menschen mit Flüchtlingsstatus in Deutschland ist, und wenn ja, wie hoch ist diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. Dezember 2021**

Die Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden liegen in der Zuständigkeit der Länder. Dies umfasst neben einer Gesundheitsuntersuchung auch ein freiwilliges Impfangebot gegen COVID-19 unter Mitwirkung der Schutzsuchenden. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

22. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Erhalten Menschen mit Flüchtlingsstatus in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung auch Impfangebote gegen das Coronavirus (COVID-19), und wenn ja, welche Konsequenzen hat es, wenn diese nicht wahrgenommen oder verweigert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. Dezember 2021**

Impfangebote stehen für alle Personen, einschließlich Schutzsuchenden, zur Verfügung. Das Impfangebot ist grundsätzlich freiwillig und kostenfrei. In Fällen von Impfskepsis/-verweigerung werden keine Sanktionen erhoben.

23. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei denen seit 2019 Institutionen und/oder Personal im Zusammenhang mit den derzeit geltenden COVID-19-Maßnahmen, COVID-19-Testangeboten oder Impfungen attackiert wurden (vgl. beispielsweise www.swr.de/swr/aktuell/rheinland-pfalz/koblenz/brandanschlag-auf-gesundheitsamt-altenkirchen-rlp-100.html), und inwiefern werden diese Taten als politisch motivierte Kriminalität bewertet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. Dezember 2021**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter bewertet. Anschließend werden diese an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in der zentralen Fallzahlendatei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten) erfasst. Politisch motivierte Straftaten im Kontext der „COVID-19-/Corona-Pandemie“ können im Rahmen des KPMD-PMK unter Berücksichtigung eines bundesweit abgestimmten Schlagwortes ausgewertet werden.

Politisch motivierte Straftaten gegen Institutionen zum Nachteil von Personal im Zusammenhang mit „COVID-19-Maßnahmen“, „COVID-19-Testangeboten“ oder Impfungen werden zwar ebenfalls im Rahmen des KPMD-PMK erfasst und sind daher in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten, eine unmittelbar automatisierte Auswertung dieser Fälle in der Fallzahlendatei LAPOS des BKA ist aber nicht möglich, da es für diese Straftaten keine bundesweiten Begrifflichkeiten gibt, die mittels recherchefähiger Katalogwerte (z. B. als Angriffsziel) bundeseinheitlich gemeldet und automatisiert ausgewertet werden könnten. Eine händische Suche im Einzelnen ist im Rahmen der Beantwortungsfrist einer Schriftlichen Frage nicht möglich.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Konstantin Kuhle auf Bundestagsdrucksache 20/132 wird verwiesen.

Der in der Frage als Beispiel genannte Sachverhalt in Altkirchen (RP) wurde dem BKA bisher (noch) nicht als PMK-Straftat gemeldet.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die politisch motivierte Kriminalität im Kontext der Corona-Pandemie differenzierter zu erfassen.

24. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie konnte eine der Bundesregierung unbekannte Anzahl an Personen afghanischer Staatsangehörigkeit, die von den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aus Afghanistan evakuiert und nach Deutschland ausgeflogen wurden, in Deutschland einen Asylantrag stellen, ohne sich unerlaubt aus dem Transitbereich (auf einer Militärbasis der USA) zu entfernen oder eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu besitzen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/32679)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. Dezember 2021

Die Äußerung eines Asylgesuchs und die Stellung eines Asylantrags sind im Einzelfall auch für Personen möglich, die sich auf einer US-Militärbasis befinden. Für die näheren Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 32 bis 32c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32677 verwiesen.

25. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele kabinettspflichtige Ernennungen wurden im Jahr 2021 in den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt vorgenommen (bitte nach Zeitpunkt der Bundesregierung, Zeitpunkt der geschäftsführenden Bundesregierung sowie nach Bundesministerien und Ausgangs- und Zielbesoldungsstufe aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 8. Dezember 2021

Die Antwort wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Bundeskanzleramt Bundesministerien | Kabinettspflichtige Ernennungen im Zeitraum | | | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|--------|-----------------------|---------------|--------|
| | 01.01.2021–25.10.2021 | | | 26.10.2021–02.12.2021 | | |
| | von BBesO | nach BBesO | Anzahl | von BBesO | nach BBesO | Anzahl |
| BKAmt | A 15 | A 16 | 5 | B 3 | B 6 | 1 |
| | ./. | B 3 | 1 | | | |
| BMF | A 15 | A 16 | 1 | | | |
| | B 3 | B 6 | 4 | | | |
| | B 3 | B 9 | 1 | | | |
| | B 6 | B 9 | 1 | | | |

| Bundeskanzleramt Bundesministerien | Kabinettpflichtige Ernennungen im Zeitraum | | | | | |
|---------------------------------------|--|---------------|--------|-----------------------|---------------|--------|
| | 01.01.2021–25.10.2021 | | | 26.10.2021–02.12.2021 | | |
| | von BBesO | nach BBesO | Anzahl | von BBesO | nach BBesO | Anzahl |
| BMI | A 15 | A 16 | 15 | | | |
| | B 3 | B 6 | 5 | | | |
| | B 6 | B 9 | 2 | | | |
| AA | A 15 | A 16 | 8 | | | |
| | B 3 | B 6 | 15 | | | |
| | B 6 | B 9 | 3 | | | |
| | C 2 | W 3 | 1 | | | |
| | B 6 | B 3 | 1 | | | |
| | B 9 | B 6 | 2 | | | |
| | B 11 | B 9 | 1 | | | |
| BMWi | B 11 | B 6 | 1 | | | |
| | A 15 | A 16 | 5 | | | |
| | B 3 | B 6 | 5 | | | |
| BMJV | A 15 | A 16 | 29 | | | |
| | B 3 | B 6 | 1 | | | |
| BMAS | A 15 | A 16 | 12 | A 15 | A 16 | 1 |
| | /. | A 16 | 1 | | | |
| | B 3 | B 6 | 2 | | | |
| | B 6 | B 9 | 1 | | | |
| BMVg | A 15 | A 16 | 5 | | | |
| | A 15 | A 16 | 3* | | | |
| | B 2 | B 3 | 3 | | | |
| | B 3 | B 6 | 3 | | | |
| | B 6 | B 7 | 1* | | | |
| BMEL | A 15 | A 16 | 14 | | | |
| | B 6 | B 9 | 1 | | | |
| BMFSFJ | A 15 | A 16 | 8 | | | |
| BMG | A 15 | A 16 | 6 | | | |
| | B 3 | B 6 | 3 | | | |
| BMVI | A 15 | A 16 | 18 | | | |
| | B 3 | B 6 | 2 | | | |
| BMU | A 15 | A 16 | 14 | | | |
| | /. | A 16 | 1 | | | |
| | B 3 | B 6 | 1 | | | |
| BMBF | A 15 | A 16 | 5 | A 15 | A 16 | 2 |
| | B 3 | B 6 | 2 | | | |
| BMZ | A 15 | A 16 | 5 | | | |
| | A 15 | B 3 | 1** | | | |
| | B 3 | B 6 | 8 | | | |
| | B 6 | B 9 | 1 | | | |
| gesamt | | | 228 | | | 4 |

* Soldatinnen und Soldaten

** Sprungbeförderung wegen Rückernennung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

26. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie genau sind die Planungen zur Stellenbesetzung für die Visumbearbeitung in den Auslandsvertretungen in Islamabad bzw. Neu-Delhi (bitte für beide Standorte nach aktuellem Stand bzw. angestrebten Größen differenzieren) vor dem Hintergrund, dass es hier von Mai 2019 bis Mai 2021 zu einem Abbau der Stellen von insgesamt 47 auf 39 kam (vgl. Bundestagsdrucksache 19/30793, Antwort zu Frage 17) und die Bundesregierung eine personelle Aufstockung der Visastellen in den Nachbarländern Afghanistans angekündigt hatte (Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. August 2021 an die Abgeordnete Ulla Jelpke), und wie viele afghanische Personen befinden sich derzeit auf den entsprechenden Terminwartelisten zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 10. Dezember 2021

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan wurde die Visa-stelle an der Botschaft Islamabad mit insgesamt acht Personen temporär verstärkt, aktuell sind dort 27 Dienstposten im Bereich der Visumbearbeitung besetzt. Das Personal in der Visa-stelle Islamabad soll aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig steigenden Visumnachfrage weiter verstärkt werden. Das hierfür notwendige diplomatische Verfahren ist bei der pakistanischen Regierung anhängig. Auch die Botschaft Neu-Delhi wurde temporär mit zwei Personen verstärkt, dort sind aktuell 20 Dienstposten im Bereich der Visumbearbeitung besetzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen der afghanischen Personen aufgeführt, die sich derzeit auf den bei den Botschaften Islamabad und Neu-Delhi geführten Terminwartelisten zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung eingetragen haben.

| | Neu-Delhi (Stand: 29. November) | Islamabad (Stand: 1. Dezember) |
|--|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Familienzusammenführung allgemein | 1.568 | 2.631 |
| Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten | 250 | 1.258 |

Da Doppel- und Fehlbuchungen nicht auszuschließen sind, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der registrierten Personen nach aktueller Einschätzung niedriger ist als angegeben.

27. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Umständen (z. B. Datum, Personen, Amt, Art und Weise) ist die Bundesregierung durch Großbritanniens Regierung über die Pläne zu Verlegung seiner Truppen nach Deutschland (siehe www.thetimes.co.uk/article/british-army-returns-to-germany-in-face-of-russian-threat-bhs71mnsv) informiert worden, und inwiefern hat die Bundesregierung diesen Plänen zugestimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Dezember 2021**

Gemäß Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 steht der Truppenübungsplatz Senne unter Verwaltung der British Army Germany.

Eine Unterrichtung deutscher Stellen erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt am 12. Juli 2018, als der damalige Kommandierende der britischen Streitkräfte in Deutschland gegenüber dem Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen, dem Landrat des Kreises Paderborn und dem Bürgermeister der Stadt Paderborn eine Fortsetzung der Stationierung britischer Streitkräfte im Raum Sennelager und eine weitere Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne ankündigte.

28. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Bei welchen nachgeordneten Bundesbehörden des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundeskanzleramtes werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt (bitte jeweils auflisten; siehe auch Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/132)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Dezember 2021**

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes setzt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG ein. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird in einer Dienststelle ein Produkt der Virtual Solutions AG eingesetzt.

Für den Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes wird die Beantwortung mit folgender Begründung verweigert:

Die Beantwortung der Frage kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Im Hinblick auf die künftige Erfüllung des sich aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) ergebenden gesetzlichen Auftrages ist die Kooperation mit Unternehmen besonders schützenswert. Daraus leitet sich im Umkehrschluss nicht ab, dass eine Kooperation mit Unternehmen bestand oder besteht. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Würde

der BND Informationen über die konkrete Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern offenlegen, so wären ferner Rückschlüsse auf die Aufgabe, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung möglicher Kooperationen birgt zudem die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Kooperation besonders schutzbedürftig sind. Kooperationen erfolgen auf der Grundlage strikter und unbefristeter gegenseitiger Vertraulichkeit. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von und das Vertrauen in deutsche Nachrichtendienste erheblich schädigen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. Dies würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

29. Abgeordnete **Corinna Miazga** (AfD) Wie viele Impfstoffdosen (bitte nach Impfstoffherstellern aufschlüsseln) wurden im vierten Quartal im Jahr 2021 verbindlich als Spende an COVAX zugesichert, und wie viele Impfstoffdosen wurden tatsächlich (bis zum Stichtag 30. November 2021) ausgeliefert (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Impfstoff/Spenden_COVAX_BMG.pdf [zuletzt aufgerufen am 2. Dezember 2021])?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Dezember 2021**

Deutschland hat seit August 2021 insgesamt 95,4 Millionen Dosen Impfstoff an die multilaterale Initiative COVAX gespendet. Diese Gesamtmenge setzt sich aus den Impfstoffen von BioNTech (10,3 Millionen Dosen), Moderna (32 Millionen Dosen), Johnson & Johnson (26,6 Millionen Dosen) und AstraZeneca (26,5 Millionen Dosen) zusammen. Die Abgabemenge wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit sukzessive abhängig vom vorrangigen nationalen Bedarf bestimmt und erfolgte ohne Unterscheidung in Quartale.

Bis zum Stichtag 30. November 2021 wurden insgesamt 17.941.080 Impfdosen über COVAX ausgeliefert.

30. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung eine Bewertung der aus meiner Sicht offensichtlichen Einschränkungen der Pressefreiheit an den östlichen EU-Außengrenzen, insbesondere in Polen, Kroatien und Griechenland (<https://taz.de/Journalismus-in-Grenzregionen/!5815527/>), vorgenommen, und hat die Bundesregierung diese Verstöße bei der EU-Kommission und den Regierungen der betreffenden Länder angesprochen mit dem Ziel, die Ausübung der Pressefreiheit in diesen Regionen zu gewährleisten (falls nicht, bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Dezember 2021**

Die Bundesregierung erachtet die Pressefreiheit als einen Grundpfeiler der Demokratie in Europa.

Mit Blick auf die drei genannten Länder ist der Bundesregierung Presseberichterstattung über den Umgang mit dem Grundsatz der Pressefreiheit an der EU-Außengrenze bekannt. Sie nimmt diese Meldungen und Vorwürfe sehr ernst und bezieht diese kritisch in ihre bilateralen Gespräche mit den drei Regierungen ein.

Darüber hinaus sind Fragen der Pressefreiheit fester Bestandteil des institutionalisierten Rechtsstaatsdialogs zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten. Als Hüterin der EU-Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission in dieser Rolle ausdrücklich.

Die Verantwortung für die Sicherung der Außengrenze der Europäischen Union in ihren Abschnitten obliegt dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat. Jede Art von Grenzschutz muss dabei humanitären Standards gerecht werden, den geltenden völker- und europarechtlichen Bestimmungen entsprechen und die europäischen Grundwerte achten. Jegliche Einschränkung der Pressefreiheit muss, auch in schwierigen Kontexten wie an den EU-Außengrenzen, stets verhältnismäßig sein.

31. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Hintergründe der Sperrung des Internetangebots der Rundfunkanstalt Deutsche Welle – Anstalt des öffentlichen Rechts – aufgrund der Verlinkung zu extremistischen Materialien seitens der Republik Belarus vor, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Sperrung zu unternehmen (www.sueddeutsche.de/medien/lukaschenko-belarus-pressefreiheit-deutsche-welle-1.5452388)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Dezember 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Hintergründen der Sperrung vor, die über die Veröffentlichung auf der Webseite des be-

larussischen Informationsministeriums vom 29. Oktober 2021 zu diesem Sachverhalt hinausgehen.

Die Bundesregierung setzt sich weiter für die Wiederfreischaltung des Zugangs zur Webseite der Deutschen Welle in Belarus ein. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Sperrung hat sich der deutsche Botschafter in Minsk an das belarussische Außenministerium gewandt und die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Wiederfreischaltung des Zugangs zur Webseite der Deutschen Welle in Belarus gefordert.

32. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele weitere Charterflüge von Afghanistan nach Deutschland (vgl. www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/airport-leipzig-halle-flieger-mit-ortskraeften-aus-afghanistan-gelandet-77962548.bild.html) haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 25. Oktober 2021 stattgefunden (bitte mit Datum, Anzahl der beförderten Afghanen, Zielort, Anzahl der hiervon in Drittstaaten weitergereisten Afghanen angeben), und wie viele weitere Flüge sind bereits geplant (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/32692)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Dezember 2021**

Seit dem 25. Oktober 2021 fanden zehn Charterflüge nach Deutschland statt, die alle in Drittstaaten starteten.

- Am 28. Oktober von Islamabad nach Leipzig mit 230 Passagieren, davon 31 zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 4. November von Islamabad nach Leipzig mit 225 Passagieren, davon 16 zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 11. November von Islamabad nach Hannover mit 233 Passagieren, davon keine zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 16. November von Islamabad nach Hannover mit 186 Passagieren, davon keine zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 18. November von Islamabad nach Leipzig mit 230 Passagieren, davon keine zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 23. November zwei Charterflüge von Doha nach Hannover mit insgesamt 298 Passagieren, davon keine zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 25. November von Islamabad nach Hannover mit 238 Passagieren, davon 29 zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 2. Dezember zwei Charterflüge von Islamabad nach Hannover mit jeweils 236 bzw. 188 Passagieren, davon keine zur Weiterreise in Drittstaaten.
- Am 7. Dezember zwei Charterflüge (von Doha nach Düsseldorf mit 171 Passagieren sowie von Doha nach München mit 150 Passagieren).

Weitere Flüge werden bedarfsorientiert geplant und kurzfristig durchgeführt, sobald eine entsprechende Anzahl an berechtigten Personen zur Ausreise bereitsteht. Der nächste Flug findet am 9. Dezember aus Islamabad statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

33. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen hat die Mitzeichnung des „Statement on International Public Support for the Clean Energy Transition“ durch die Bundesregierung für das Handeln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (bitte eine Auflistung der jeweiligen Projekte der Exportkreditförderung im Bereich Kohle, Öl und Gas im Jahr 2023 und der sich ergebenden Änderungen vornehmen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Dezember 2021

Die KfW hat einen umfassenden Kohleausstieg 2019 vollzogen und jüngst eine Paris-kompatible Steuerung u. a. für neue Finanzierungen im Stromerzeugungssektor eingeführt, die regelmäßig überprüft und an aktuelle Weiterentwicklungen angepasst werden wird. Das „Statement on International Public Support for the Clean Energy Transition“ zielt insbesondere auf die internationale öffentliche Finanzierung von Vorhaben ab. Innerhalb der KfW ist eine Paris-kompatible Steuerung für den Öl- und Gassektor in Vorbereitung, die auch wesentliche Teile der Wertschöpfungskette umfassen soll. Dabei wird auch die oben genannte Erklärung zu berücksichtigen sein.

Konkrete Projekte der Export- und Projektfinanzierung sind über einen Planungshorizont von zwei Jahren noch nicht benennbar. Neue Zusagen werden konzernweit aber nur im Einklang mit den jeweils geltenden KfW-Sektorleitlinien strukturiert und vergeben.

34. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gedenkt die Bundesregierung, den Beschluss des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 zur Anpassung des Gewerbemietrechts (Bundratsdrucksache 414/18 (B)), um der Verdrängung von kleinen und mittleren Unternehmen, Einzelhandels- und Handwerksbetrieben sowie sozialen Einrichtungen entgegenzuwirken, umzusetzen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Dezember 2021**

Die Einschätzung der Bundesregierung hat sich nicht geändert. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es derzeit kein klares und einheitliches Bild, ob und inwieweit es eine solche Verdrängung gibt, die eine bundesweite Änderung des Gewerbemietrechts erfordern könnte. Eigene Daten zur Entwicklung der Gewerbemieten liegen der Bundesregierung nicht vor. Insoweit wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/9 verwiesen.

Gleichwohl sieht die Bundesregierung, dass in einigen Ballungsgebieten der Druck auf kleine Läden, Handwerk und Gewerbe sowie soziale Einrichtungen in Innenstadtlagen zunimmt. Die Corona-Krise hat die Situation in den Innenstädten verschärft. Daher ist die Bundesregierung mit dem Beirat Innenstadt (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, BMI) und der Initiative zur Belebung der Innenstädte (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, BMWi) aktiv geworden. In mehreren Veranstaltungen wurden Lösungen erarbeitet, mit denen Innenstädte revitalisiert werden können. Der Beirat Innenstadt beim BMI setzt sich interdisziplinär aus Vertretern aus Handel, Gastronomie, Immobilienwirtschaft und Eigentümervereinen, der kommunalen Spitzenverbände, des Handwerks und der Industrie sowie den Ressorts BMF, BMWi, BMVI und BMJV zusammen. Er hat als strategisches Grundlagendokument und als Orientierungsrahmen eine Innenstadtstrategie mit Handlungsempfehlungen zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bei der Innenstadtentwicklung erarbeitet (www.bmi.bund.de/DE/the-men/bauen-wohnen/stadt-wohnen/beirat-innenstadt/beirat-innenstadt-no.de.html).

Außerdem hat das BMI 2021 ein neues Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ aufgelegt. Hierüber werden rund 240 Kommunen in ganz Deutschland bei ihren Initiativen für die Entwicklung der Innenstädte und Zentren unterstützt (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/11/innenstadtprogramm.html).

Die Ergebnisse der Initiative des BMWi sind außerdem im Leitfaden „Handelsstandorte beleben“ zusammengefasst und unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/dialogplattform-einzelhandel.html veröffentlicht. Das BMWi fördert ein Modellprojekt, mit dem ein digitales Tool erarbeitet werden soll, das Kommunen in die Lage versetzt, Leerstände zu verhindern und ein qualifiziertes Ansiedlungsmanagement für einen attraktiven Nutzungsmix in der Innenstadt zu betreiben. Dieses Tool soll dann interessierten Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt werden (nähere Informationen dazu: <https://stadtlabore-deutschland.de/>).

35. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)

Wie viele Mittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aus dem ersten Zukunftsfonds für Start-ups (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressmitteilungen/2021/03/20210324-zukunftsfonds-startet-bundesregierung-staerkt-die-start-up-finanzierung-in-deutschland.html) an wie viele niedersächsische Gründungen und Start-ups abgeflossen, und wie hoch war der Anteil an Unternehmen aus der Region Hannover (bitte Höhe der monetären Abflüsse und Anzahl der Unternehmen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Dezember 2021**

Der Zukunftsfonds verfolgt eine langfristige Investitionsperspektive bis ins Jahr 2030 und steht derzeit noch am Anfang seiner Investitionstätigkeit.

Bis zum 1. Dezember 2021 haben noch keine privaten Fonds, die bereits Mittel der bisher gestarteten Instrumente des Zukunftsfonds abgerufen haben, diese Mittel in niedersächsische Gründungen und Start-ups investiert.

36. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche Gefahren für die Meinungs- und Pressefreiheit bestehen gegebenenfalls nach Ansicht der Bundesregierung, wenn im geplanten europäischen Digitale-Dienste-Gesetz ein Presseprivileg für Verlage umgesetzt wird, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Europäischen Kommission, dass das Gesetz „potenziell negative Folgen für die Arbeit gegen Desinformation [hat] und als unzulässige Beschränkung der unternehmerischen Freiheit angesehen werden“ könnte (<https://netzpolitik.org/2021/digitale-dienste-gesetz-presseverlage-wollen-privileg-fuer-ihre-inhalte/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 3. Dezember 2021**

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es im Digital Services Act noch Nachbesserungen zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus. Da sehr große Online-Plattformen zunehmend Orte der öffentlichen Debatte und unverzichtbare Vertriebskanäle für Mediendiensteanbieter geworden sind, sollten die Medienfreiheit und die Medienpluralität, wie sie in der Grundrechtecharta niedergelegt sind, stärker berücksichtigt werden. Hierfür sollten Verfahrensregelungen eingeführt werden, die sehr großen Online-Plattformen verbieten, von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellte Inhalte oder Dienste unter Berufung auf die Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform zu entfernen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen, ohne den Mediendiensteanbieter vorher angehört zu haben. Illegale Inhalte sollten weiter ohne vorherige Anhörung entfernt werden können. Diese Verfahrensregelungen würden die Plattformen auch nicht daran hindern, weiterhin wirksam gegen Desinformation im Sinne des Verhaltenskodex vorzugehen. Im Vergleich zu der zum Teil geforderten kompletten Ausnahme von journalistisch-redaktionellen Inhalten, wonach die Plattformen diese weder entfernen noch auf andere Weise beeinträchtigen können sollen, wären die Inhalte einer Überprüfung durch die Plattformen nicht entzogen.

37. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Unternehmen in Bayern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 die EEG-Umlage auf Antrag um welche Gesamtsummen reduziert (bitte jeweils nach Jahren auflisten und die 15 Unternehmen mit den größten Reduzierungen aufführen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Dezember 2021

Die Begrenzung der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG)-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt abnahmestellenbezogen. Das bedeutet, ein Rechtsträger kann über mehrere Abnahmestellen in verschiedenen Bundesländern verfügen und für diese Abnahmestellen jeweils gesonderte Anträge stellen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der begrenzten Abnahmestellen sowie die betriebswirtschaftliche Gesamtersparnis der insgesamt begrenzten Abnahmestellen in Bayern in den Antragsjahren 2017 bis 2020. Die betriebswirtschaftliche Gesamtersparnis ergibt sich aus der Differenz der gesamten EEG-Kosten, die sich an den betroffenen Abnahmestellen ohne die Besondere Ausgleichsregelung ergeben hätten, und den tatsächlichen EEG-Kosten unter Berücksichtigung der Besonderen Ausgleichsregelung.

| Antragsjahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl der begrenzten Abnahmestellen | 427 | 423 | 422 | 416 |
| Betriebswirtschaftliche Gesamtersparnis in Euro | 951.577.189 | 911.402.541 | 978.695.362 | 962.135.969 |

Begrenzte Abnahmestellen und Gesamtersparnis in Bayern von 2017 bis 2020 (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Datenstand: 1. Dezember 2021)

In der folgenden Tabelle finden sich die Namen der 15 Rechtsträger, deren Abnahmestellen in Bayern in den jeweils genannten Antragsjahren die jeweils größte Ersparnis aufwiesen.

| Name des Rechtsträgers | Antragsjahre |
|--------------------------------------|---------------------|
| Wacker-Chemie AG | 2017 bis 2020 |
| Lech-Stahlwerke GmbH | 2017 bis 2020 |
| Rhein Papier GmbH | 2017 bis 2020 |
| AlzChem Trostberg GmbH | 2017 bis 2020 |
| Vinnolit GmbH & Co. KG | 2017 bis 2020 |
| RW silicium GmbH | 2017 bis 2020 |
| MD Papier GmbH | 2017 und 2018 |
| UPM GmbH | 2017 bis 2020 |
| BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH | 2017 bis 2020 |
| Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG | 2017 bis 2020 |
| Wieland-Werke AG | 2017 bis 2020 |
| OMV Deutschland GmbH | 2017 |
| HeidelbergCement AG | 2017 bis 2020 |
| Gebrüder Lang GmbH Papierfabrik | 2017 bis 2020 |

| Name des Rechtsträgers | Antragsjahre |
|---|---------------|
| Basell Polyolefine GmbH | 2017 bis 2020 |
| Stadtwerke München GmbH (Unternehmensbereich Verkehr) | 2018 bis 2020 |
| Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG | 2019 und 2020 |

Begrenzte Rechtsträger mit dem größten Entlastungsvolumen an den Abnahmestellen in Bayern von 2017 bis 2020 (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Datenstand: 1. Dezember 2021)

38. Abgeordnete **Kathrin Henneberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung Studien oder Gutachten in Auftrag gegeben, um die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in § 48 KVBG zu prüfen, und wenn ja, bei welchen Auftragnehmern, und wie sind gegebenenfalls die Ergebnisse in § 48 KVBG eingeflossen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat keine Studien oder Gutachten in Auftrag gegeben, um die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in § 48 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu prüfen.

Allerdings gibt es verschiedene öffentlich verfügbare Gutachten, die sich mit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II befassen.

39. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Innovationsprämie Luftfahrt, die (Nummer 35 Buchstabe 1 des Eckpunktepapiers) Bestandteil der vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 mit dem Konjunkturpaket vorgelegten Fördermaßnahmen war (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/23238) und für die in den Haushaltsjahren 2020 sowie 2021 Mittel in den Bundeshaushalt unter „Beschleunigte Modernisierung von Luftfahrzeugflotten – Innovationsprämie Luftfahrt“ (Kapitel 0903 Titel 892 31) eingestellt wurden, und falls die EU-Kommission hier eine Entscheidung mitgeteilt hat, wie wurde diese von ihr begründet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Dezember 2021**

Zur Umsetzung der in Nummer 35 Buchstabe l des Koalitionspapiers vom 3. Juni 2020 beschriebenen Maßnahme wurde die Förderrichtlinie „Innovationsprämie Luftfahrt“ der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der engen inhaltlichen Verbindung mit der parallelen Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) durch die EU-Kommission konnte das Verfahren bislang nicht abgeschlossen werden. Nach Inkrafttreten der KUEBLL – voraussichtlich am 1. Januar 2022 – kann über das weitere Verfahren auf dieser Basis entschieden werden.

40. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Gab es bei den durch den Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 mit dem Konjunkturpaket vorgelegten Fördermaßnahmen Maßnahmen, die zumindest bisher nicht umgesetzt werden konnten, weil sie einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission bedurften bzw. bedürfen, die von dieser noch nicht erteilt oder abgelehnt wurde, und falls ja, bei welchen ist bzw. war dies der Fall?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 6. Dezember 2021**

Nur wenige Maßnahmen konnten bisher nicht umgesetzt werden, weil sie einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission bedurften bzw. bedürfen, die von dieser noch nicht erteilt wurde.

Im Einzelnen:

- Zu dem in Nummer 35 Buchstabe g des Koalitionspapiers vom 3. Juni 2020 vorgesehenen Ausgleich der coronabedingten Einnahmeausfälle der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde mit der EU-Kommission grundsätzliches Einvernehmen über eine Bausteinlösung erzielt, die die gesamte Branche und die DB AG in den Blick nimmt und folgende Elemente enthält:
 - Einführung einer Trassenentgeltförderung im Schienenpersonenfernverkehr und Anhebung der Trassenentgeltförderung im Schienengüterverkehr (Genehmigung der EU-Kommission am 30. Juli 2021 erteilt),
 - Kompensation des Dividendenausfalls der DB AG und
 - Eigenkapitalerhöhung bei der DB AG auf Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV, (für den ersten Lockdown von März bis Juni 2020 für den Fernverkehr 550 Mio. Euro am 10. August 2021 genehmigt, für Güterverkehr und Infrastruktur zeitnahe Entscheidungen in Aussicht; zweiter Lockdown noch in Bearbeitung).
- Zur Umsetzung der von Nummer 35 Buchstabe l des Koalitionspapiers wurde die Förderrichtlinie „Innovationsprämie Luftfahrt“ der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Aufgrund der engen inhaltlichen Verbindung mit der parallelen Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) durch die EU-Kommission konnte das Verfahren bislang nicht abgeschlossen werden. Nach Inkrafttreten der KUEBLL – voraussichtlich am 1. Januar 2022 – kann über das weitere Verfahren auf dieser Basis entschieden werden.

- Mit Blick auf Nummer 36 des Koalitionspapiers sollen Elektrolyseanlagen, industrielle Wasserstoffanwendungen sowie eine Wasserstoffinfrastruktur über das „ICPEI Wasserstoff“ gefördert werden. Die beabsichtigte Förderung dieser Projekte bedarf der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission. Ein Teil der Projekte wurde bereits pränotifiziert; die Gespräche mit der EU-Kommission dauern an. Auch die Befreiung des Stromverbrauchs der Elektrolyse bei der Erzeugung grünen Wasserstoffs von der Erneuerbare-Energien-Gesetz-(EEG)-Umlage wurde pränotifiziert; die Verhandlungen mit der EU-Kommission dauern ebenfalls an.
- Zur Umsetzung der in Nummer 37 des Koalitionspapiers beschriebenen Maßnahme wurde das Programm „H2Global“ entwickelt, das bei der EU-Kommission notifiziert wurde. Eine Genehmigung durch die EU-Kommission steht noch aus, wurde aber zeitnah in Aussicht gestellt.

41. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wie viele von der Kohleförderung abhängige Arbeitsplätze mehr wären von einem Kohleausstieg 2030 betroffen als bei dem bisher geplanten Ausstieg 2038, und für wie realistisch hält es die Bundesregierung, binnen acht Jahren neue Arbeitsplätze vor allem für diejenigen Arbeitskräfte in der Kohleförderung zu schaffen, die zwischen 2030 und 2038 in Rente gegangen wären (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Dezember 2021**

Der Entwurf des Koalitionsvertrags der Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht vor, dass zur Einhaltung der Klimaschutzziele auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig ist. Dies soll idealerweise schon bis 2030 gelingen. Zur Erreichung dieses Ziels soll der für 2026 im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vorgesehene Überprüfungsschritt bis spätestens Ende 2022 analog zum Gesetz vorgenommen werden. Außerdem sollen die erneuerbaren Energien massiv ausgebaut und langfristig ein Preis im Europäischen Emissionshandelssystem ETS von mindestens 60 Euro je Tonne sichergestellt werden.

Der Entwurf des Koalitionsvertrags sieht weiter vor, dass die betroffenen Regionen sowie die vom Kohleabbau Betroffenen weiterhin auf solidarische Unterstützung zählen können. Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes sollen vorgezogen bzw. beschleunigt werden und flankierende arbeitspolitische Maßnahmen sollen angepasst und um eine Qualifizierungskomponente für jüngere Beschäftigte ergänzt werden.

Die Bundesregierung prüft zurzeit, wie diese Vorgaben umgesetzt werden können und welche Auswirkungen ein früherer Ausstieg aus der Kohleverstromung insbesondere auf die betroffenen Beschäftigten hätte. Ergebnisse dazu liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung geht aber in jedem Fall davon aus, dass – sofern Arbeitsplätze wegfallen sollten – gemäß den Vorgaben des Entwurfs des Koalitionsvertrags flankierende arbeitspolitische Maßnahmen wie das Anpassungsgeld entsprechend angepasst und um eine Qualifizierungskomponente für jüngere Beschäftigte ergänzt werden.

42. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung durch die ökonomische Maßnahme der Prüfung der Beschränkung neuer Exportkreditgarantien gegenüber dem russischen fossilen Energiesektor, von der sie in ihrem Non-Paper „Promoting Transatlantic Unity and Ukraine’s energy security in German-US relations“ schreibt, die Versorgungssicherheit an Energie für Deutschland gefährdet, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen; Quelle: www.handelsblatt.com/politik/international/us-sanktionen-nord-stream-2-gruene-kritisieren-werben-des-bundes-bei-der-us-regierung-/27846010.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Dezember 2021**

Die Bundesregierung und die USA haben sich im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele“ darauf verständigt, „sollte Russland versuchen, Energie als Waffe zu benutzen, oder weitere aggressive Handlungen gegen die Ukraine begehen, wird Deutschland auf nationaler Ebene handeln und in der Europäischen Union auf effektive Maßnahmen einschließlich Sanktionen drängen, um die russischen Kapazitäten für Exporte nach Europa im Energiesektor, auch in Bezug auf Gas, zu beschränken, bzw. auf effektive Maßnahmen auf anderen wirtschaftlich relevanten Gebieten.“

Wie dies umgesetzt wird, prüft die Bundesregierung gegenwärtig. Die ressortübergreifende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

43. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Die Einschränkung oder Einstellung welcher bilateralen politischen Treffen oder Kooperationsformate mit Russland meint die Bundesregierung konkret, wenn sie in ihrem Non-Paper „Promoting Transatlantic Unity and Ukraine’s energy security in German-US relations“ von politischen Maßnahmen spricht, und aus welchem Grund hält die Bundesregierung die Einschränkung oder Einstellung von politischen Treffen oder Kooperationsformaten für hilfreich bei der Bewältigung von Konflikten (www.handelsblatt.com/politik/international/us-sanktionen-nord-stream-2-gruene-kritisieren-werben-des-bundes-bei-der-us-regierung-/27846010.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Dezember 2021**

Die Bundesregierung hatte in der gemeinsamen Erklärung mit den USA zugesagt, bestimmte Maßnahmen zu treffen, sollte Russland versuchen, Energie als Waffe zu benutzen oder weitere aggressive Handlungen gegen die Ukraine begehen.

Zu der umfassenden Prüfung, welche politischen und rechtlichen Maßnahmen möglich und in der oben beschriebenen Situation notwendig sein könnten, gehört auch die Überprüfung der bilateralen Treffen und Gesprächsformate.

Die ressortübergreifende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

44. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass – nach Ansicht des Chefs der E.ON Energie Deutschland GmbH Leonard Birnbaum – Stromversorger gezwungen sein könnten, ganze Städte vom Stromnetz zu trennen, um einen flächendeckenden Blackout zu vermeiden (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/leonhard-birnbaum-im-interview-das-netz-ist-an-der-leistungsgrenze-eon-chef-schlaegt-alarm/27823168.html), und mit welchen Schäden rechnet die Bundesregierung für einen solchen Fall (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Dezember 2021**

Eine sichere Stromversorgung der Verbraucher hat für die Bundesregierung höchste Priorität.

Bislang ist das Versorgungsniveau in Deutschland im Zuge der Energiewende mit Kernenergie- und Kohleausstieg unverändert sehr hoch. Die Versorgungszuverlässigkeit bei der Stromversorgung liegt in Deutschland auch im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau und hat sich in den letzten 15 Jahren sogar verbessert. Das zeigt das Monitoring des sogenannten SAIDI-Index (System Average Interruption Duration

Index) durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN im Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.). Bei den Auswertungen der Versorgungsunterbrechungen seitens der Bundesnetzagentur (länger als 3 Minuten) und seitens des VDE (FNN) (weniger als 3 Minuten) sind keine Auffälligkeiten bzw. negativen Trends zu erkennen. So erreicht Deutschland im europäischen Vergleich einen sehr guten Wert von 10,73 Minuten durchschnittlicher Versorgungsunterbrechung im Jahr 2020. Dies ist der bisher geringste Wert seit der ersten Veröffentlichung im Jahr 2006. Auch bei den Störmeldungen zu Spannungseinbrüchen des VDE (FNN) sind keine Auffälligkeiten gegen über Vorjahren zu erkennen.

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind alle Stromnetzbetreiber (Übertragungs- wie Verteilnetzbetreiber) verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Diese Verpflichtung umfasst auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme.

Die Verantwortung für einen sicheren Systembetrieb liegt grundsätzlich bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze dementsprechend berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch netz- und marktbezogene Maßnahmen (u. a. Regelleistung, vertraglich vereinbarte abschaltbare Lasten) sowie zusätzliche Reserven zu beseitigen (§ 13 Absatz 1 EnWG). Die Verpflichtungen und Berechtigungen nach § 13 EnWG gelten entsprechend auch für Verteilnetzbetreiber, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind (§ 14 EnWG).

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die Betreiber der Übertragungsnetze im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Absatz 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Absatz 2 EnWG).

Als letzte Möglichkeit beinhaltet die Kaskade nach § 13 Absatz 1 und 2 EnWG den unfreiwilligen Lastabwurf. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Netzbetreiber diese Maßnahme ergreifen müssen, dient dies dem übergeordneten Ziel, das Stromnetz stabil zu halten und die Wiederversorgung aller Verbraucher möglichst schnell wieder gewährleisten zu können. Solche Lastabschaltungen würden gezielt und rollierend erfolgen, das heißt, dass im Wechsel bestimmte Versorgungsbereiche für eine beschränkte Zeitdauer, möglichst unter Ankündigung, möglichst diskriminierungsfrei und möglichst schadensminimierend abgeschaltet werden. Die aus solchen Abschaltungen resultierenden Schäden lassen sich nicht ohne Weiteres beziffern. Sie hängen von der Größe und der Lage der abgeschalteten Versorgungsbereiche ab und damit von der Größe und dem Ort des Erzeugungsmangels und der Netzsituation sowie der Dauer der Störung.

Die Angemessenheit der Erzeugungskapazitäten wird in regelmäßigen Abständen überprüft und für die kommenden Jahre modelliert. Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde zuletzt im Juli 2021 ein Gutachten zur Versorgungssicherheit erstellt (Zeithorizont bis 2030; Monitoring der Angemessenheit der Ressourcen an den europäischen Strommärkten 2021: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/angemessenheit-der-ressourcen-an-den-europaeischen-strommaerkten.html). In dem Gutachten wurde untersucht, wie sich die sogenannte Angemessenheit der Ressourcen in Deutschland und seinen Nachbarländern bis 2030 voraussichtlich entwickeln wird, das heißt, ob die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an den europäischen Strommärkten ausreichend gedeckt werden kann (sogenannte marktseitige Versorgungssicherheit). Die Gutachter kommen in ihrer Modellierung zu dem zentralen Ergebnis, dass dies in Deutschland in den untersuchten Szenarien der Fall ist. Eine Aktualisierung der Szenarien ist bereits beauftragt.

Die Systemsicherheit wird im Rahmen der Systemanalysen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie die Übertragungsnetzbetreiber jährlich bewertet. Auf Basis der Systemanalysen stellt die BNetzA den Bedarf an Netzreservekraftwerken fest. Zur Stilllegung angezeigte Kraftwerke können in die Netzreserve überführt werden, wenn die ÜNB die Systemrelevanz beantragen und die Bundesnetzagentur dies bestätigt. Mit der langfristigen Netzanalyse der ÜNB sowie der begleitenden Netzanalyse der BNetzA wurden im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVBG) zusätzliche Prüfprozesse eingeführt, um die Systemsicherheit während des Kohleausstiegs zu bewerten.

Im Kohleausstiegsgesetz wurde festgelegt, dass die Angemessenheit der Erzeugungskapazitäten und die Systemsicherheit ab dem Jahr 2021 integriert von der Bundesnetzagentur gemonitort werden. Somit kann genau geprüft werden, ob sich in längerer Frist Herausforderungen aus den Wechselwirkungen zwischen Markt und Netz ergeben, die beispielsweise zusätzliche netzseitige Maßnahmen erfordern.

45. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.) Inwiefern sieht die Bundesregierung den von Sachsen beantragten Umzug der Landesuntersuchungsanstalt von Dresden nach Bischofswerda als Beitrag für den Strukturwandel in der Lausitz an, und wie beurteilt die Bundesregierung die Standortwahl Bischofswerda, das am Rand des Lausitzer Braunkohlereviere liegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. Dezember 2021**

Der Neubau für die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen in Bischofswerda wird durch den Bund im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohlerevisionen (InvKG) finanziert. Es handelt sich hierbei um ein Projekt der sogenannten ersten Säule des InvKG, in der der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder gewährt, die bis zu 90 Prozent der Projektkosten abdecken können. Innerhalb der ersten Säule hat der Bund keinen Einfluss auf die Auswahl der Projekte selbst; diese Verantwortung liegt beim jeweiligen Bundesland. Die Entscheidung für einen Neubau des Gebäudes der Landesuntersuchungsanstalt

Sachsen und für den Standort Bischofswerda ist dementsprechend durch den Freistaat Sachsen gefällt worden.

Sachsen hat das Projekt der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 18. August 2021 gemeldet und dem Förderbereich 4 (Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung) nach § 4 InvKG zugeordnet. Die BAFA hat das Projekt am 1. September 2021 freigegeben. Das Gesamtvolumen des Projektes beläuft sich auf 165 Mio. Euro, davon 148,5 Mio. Euro Bundesmittel.

Aufbauend auf den Empfehlungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde festgehalten, dass Bund und Länder strukturschwache Regionen durch gezielte Ansiedlungen von Arbeitsplätzen stärken können (vgl. „Unser Plan für Deutschland“; Bericht der Facharbeitsgruppe 3 „Raumordnung und Statistik“). Die Ansiedlung der Landesuntersuchungsanstalt in Bischofswerda berücksichtigt sowohl die Stärkung der Kohleregionen als auch die besondere Förderung von Klein- und Mittelstädten. Die strukturstärkende Wirkung wird hier besonders groß eingeschätzt.

Der Bund wird die Dezentralisierung als strukturpolitisches Förderinstrument auch künftig forcieren. Er unterstützt ausdrücklich Bestrebungen der Länder, strukturschwache Regionen auf diese Weise zu stärken. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird langfristig ihre Wirkung entfalten, die Infrastruktur im ländlichen Raum wird gestärkt und regionale Disparitäten werden effektiv verringert.

46. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP) Wie viele KfW-Kredite wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Zuge der Corona-Pandemie (2020 bis zum 30. November 2021) an Unternehmen vergeben, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, und wie viele davon waren Schnellkredite?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 3. Dezember 2021

Mit dem KfW-Sonderprogramm ermöglicht die Bundesregierung solchen Unternehmen Zugang zu Liquiditätskrediten, die nachweislich vor Ausbruch der Corona-Krise noch nicht in Schwierigkeiten waren, jedoch im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Der Bundesregierung liegen Zahlen über die Zusagen in den Kreditprogrammen des KfW-Sonderprogramms für den Zeitraum 2020 bis einschließlich 25. November 2021 vor. In diesem Zeitraum wurden in den KfW-Sonderprogrammen KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell, KfW-Schnellkredit und KfW-Sonderprogramm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung insgesamt 147.638 Kredite über rund 52,4 Mrd. Euro an Unternehmen ausgereicht. Davon entfielen auf den KfW-Schnellkredit 45.996 Kreditzusagen über rund 8,7 Mrd. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

47. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie viele Anträge von Opfern und Hinterbliebenen von Opfern terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe auf Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe aus dem Bundeshaushalt sind seit 2014 deshalb nicht bewilligt worden, weil nach Einordnung der zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichte eine mit hoher Wahrscheinlichkeit extremistisch motivierte Tat oder eine terroristische Straftat im Wesentlichen aufgrund einer festgestellten Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt respektive aufgrund einer psychischen Erkrankung des Täters nicht vorgelegen hat (die Antwort bitte nach den Phänomenbereichen des Extremismus/Terrorismus aufschlüsseln, soweit dies aus den geführten Statistiken hervorgeht)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Dezember 2021**

Bei den Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag jährlich gemäß der Zweckbindung der Haushaltstitel zur Verfügung stellt. Diese werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 02 und Titel 681 01) bewirtschaftet.

Die Härteleistungen werden als Zeichen der Solidarität und aus Billigkeitsgründen nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung (Artikel 3 des Grundgesetzes) erbracht. Voraussetzung für die Gewährung von Härteleistungen nach der oben genannten Richtlinie ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extremistisch motivierte Tat oder eine terroristische Straftat vorliegt. Hierbei kommt es insbesondere auf die Erkenntnisse der zuständigen Ermittlungsbehörden an.

Ob eine Schuldunfähigkeit oder eine psychische Erkrankung der Täterin oder des Täters dazu führt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Härteleistungen nicht erfüllt sind, wird in jedem Einzelfall geprüft, sofern es dafür seitens der Ermittlungsbehörden und Gerichte Anhaltspunkte gibt.

Eine Statistik im Sinne eines Gesamtüberblicks über abgelehnte Anträge aus Gründen einer festgestellten Schuldunfähigkeit oder psychischen Erkrankung der Täterin oder des Täters wird im BfJ nicht geführt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Opferentschädigung für die Hinterbliebenen des Terroranschlags von Würzburg“ (Bundestagsdrucksache 19/31873) verwiesen.

48. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele rechtskräftig abgeurteilte Personen, gegen die wegen einer terroristischen Straftat (Straftaten nach den §§ 129a, 129b, 89a, 89b, 89c und 91 StGB usw.) Anklage erhoben worden war, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 laut der Strafverfolgungsstatistik schuldunfähig gesprochen worden, und wie viele dieser schuldunfähig gesprochenen Abgeurteilten besaßen zum Zeitpunkt des Urteilsspruches nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Dezember 2021

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Strafverfolgung erfasst die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres differenziert nach dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde lag, sowie nach den verhängten Sanktionen, Geschlecht und weiteren Merkmalen. Ebenfalls erfasst werden die schuldunfähigen abgeurteilten Personen.

Nach dieser Statistik ist in den Jahren 2015 bis 2019 keine schuldunfähige Person wegen einer Straftat nach den §§ 129a, 129b, 89a, 89b, 89c und 91 des Strafgesetzbuches abgeurteilt worden.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor.

49. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele rechtskräftig abgeurteilte Personen, gegen die wegen einer Straftat aus dem Bereich der Gewaltkriminalität gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Anklage erhoben worden war, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 laut der Strafverfolgungsstatistik schuldunfähig gesprochen worden, und wie viele dieser schuldunfähig gesprochenen Abgeurteilten besaßen zum Zeitpunkt des Urteilsspruches nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Dezember 2021

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Strafverfolgung erfasst die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres differenziert nach dem schwersten Delikt, das der Entscheidung zugrunde lag, sowie nach den verhängten Sanktionen, Geschlecht und weiteren Merkmalen. Ebenfalls erfasst werden die abgeurteilten schuldunfähigen Personen.

Der nachstehenden Tabelle kann die Zahl der abgeurteilten schuldunfähigen Personen entnommen werden, die wegen eines Deliktes abgeurteilt wurden, das in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ erfasst worden ist. Aufgrund der Reform des Sexualstrafrechts hat sich zum Berichtsjahr 2017 dieser Summenschlüssel geändert, so dass die Tabelle entsprechend angepasst wurde. In der Tabelle sind die Aburteilungen sowohl hinsichtlich ver-

suchter als auch hinsichtlich vollendeter Delikte jeweils zusammen ausgewiesen.

Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit erfolgt in der Strafverfolgungsstatistik bei den Angaben zur Schuldunfähigkeit nicht. Der Bundesregierung liegen insoweit keine Informationen vor.

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor.

| StGB | Schuldunfähig Abgeurteilte nach § 20 StGB aus den Jahren 2015 bis 2019 | | | | |
|----------------------------------|---|------------|------------|------------|------------|
| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| § 177 Abs. 1 | 14 | 16 | | | |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1 | 2 | 4 | | | |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 | 3 | 2 | | | |
| § 177 Abs. 1 | | | 1 | 5 | 6 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 | | | 0 | 1 | 0 |
| § 177 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5 | | | 1 | 1 | 0 |
| § 177 Abs. 5 | | | 10 | 19 | 16 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 1 | | | 4 | 9 | 13 |
| § 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 | | | 2 | 1 | 2 |
| § 178 | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 |
| § 211 | 18 | 24 | 23 | 30 | 31 |
| §§ 212, 213 | 118 | 88 | 114 | 107 | 115 |
| § 216 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 224 Abs. 1 Nr. 1 | 3 | 6 | 7 | 10 | 3 |
| § 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 | 192 | 206 | 216 | 241 | 282 |
| § 226 Abs. 1 | 1 | 1 | 3 | 7 | 5 |
| § 226 Abs. 2 | 0 | 2 | 2 | 1 | 1 |
| § 226a | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 227 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| § 239a | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| § 239b | 1 | 2 | 0 | 0 | 2 |
| § 249 | 22 | 16 | 13 | 14 | 21 |
| § 250 | 12 | 8 | 10 | 11 | 8 |
| § 251 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 252 | 11 | 14 | 16 | 13 | 28 |
| § 255 | 30 | 26 | 26 | 31 | 30 |
| § 316a | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| § 316c | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 431 | 418 | 454 | 506 | 568 |

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

50. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Hilfen (gleich in welcher Form, ggf. auch durch Gesetzesänderungen, Verordnungen, Auslegungshilfen) gewährt, plant oder beabsichtigt die Bundesregierung in Bezug auf Angehörige von Vermissten, die durch die Bestimmung des Verschollenheitsgesetzes (§ 3), nach dem eine Person erst mit 25 Jahren für tot erklärt werden kann, ihre Erbangelegenheiten (Verhandlungen mit Versicherungen etc.) derzeit und in näherer Zukunft nicht regeln können und dadurch zusätzlich schwer belastet werden (vgl. www.gesetze-im-internet.de/verschg/BJNR011860939.html und www.rhein-zeitung.de/region/aus-den-lokalredaktionen/kreis-ahrweiler_artikel,-wir-hoffen-jeden-tag-dass-er-gefunden-wird-frank-neufeld-ist-nach-der-flut-noch-immer-vermisst-_arid,2340703.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2021

Nach § 7 des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) können Personen, die in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen sind, für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet wurde, ein Jahr verstrichen ist. Eine Lebensgefahr ist jedes Ereignis, durch das das Leben eines Menschen in ungewöhnlichem Maße bedroht wird. Nach § 7 VerschG können Personen jeden Alters für tot erklärt werden. Die Altersgrenze von 25 Jahren nach § 3 Absatz 2 VerschG gilt nur für Todeserklärungen auf der Grundlage des allgemeinen Verschollenheitstatbestandes in § 3 Absatz 1 VerschG, der nicht an besondere gefahrbringende Umstände anknüpft, sondern an die lange Nachrichtenlosigkeit. Hier sind die langen Verschollenheitsfristen und das Mindestalter gerechtfertigt, um unrichtige Todeserklärungen zu vermeiden.

Die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zum Erlass einer Todeserklärung für eine verschollene Person, können nach § 16 VerschG unter anderem beantragen die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Abkömmlinge und die Eltern der oder des Verschollenen sowie jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat. Wenn eine volljährige Person abwesend ist, kann von Amts wegen nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihre Vermögenangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, eine Abwesenheitspflegerin oder ein Abwesenheitspfleger bestellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Verdienste in bestimmten Berufen (bitte aufschlüsseln nach a) Krankenpflege, b) Altenpflege, c) Verkauf Einzelhandel (Supermarkt), d) Paketzustellung), und wie viele Beschäftigte müssen ihren Lohn mit ergänzenden ALG-II-Leistungen „aufstocken“ (für 2019 und 2020 bitte insgesamt angeben und aufschlüsseln nach Personen, die in folgenden Berufen arbeiten: a) Krankenpflege, b) Altenpflege, c) Verkauf Einzelhandel (Supermarkt), d) Paketzustellung und e) als Selbstständige)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Dezember 2021

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage nach den durchschnittlichen Verdiensten wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ der Fraktion DIE LINKE. vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit betrug das mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter im Jahr 2020 3.427 Euro. Ergebnisse zu den erfragten Berufen nach der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) können der nachfolgenden Tabelle A entnommen werden.

Tabelle A: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach ausgewählten Tätigkeiten KldB 2010

Deutschland (Arbeitsort)

Stichtag3: 31.12.2019 und 31.12.2020

| ausgeübte Tätigkeit KldB 2010 | 31. Dezember 2019 | | 31. Dezember 2020 | |
|---|-------------------|-------------|-------------------|-------------|
| | Insgesamt | Median in € | Insgesamt | Median in € |
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| Insgesamt | 21.554.942 | 3.401 | 21.452.043 | 3.427 |
| darunter: | | | | |
| 513 Lagerwirt.,Post,Zustellung,Güterumschlag | 1.257.747 | 2.503 | 1.268.844 | 2.502 |
| 5132 Berufe für Post- und Zustelldienste | 123.190 | 2.593 | 134.761 | 2.583 |
| 621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung) | 483.863 | 2.686 | 479.104 | 2.685 |
| 6210 Berufe im Verkauf (ohne Produktspezial.) | 331.652 | 2.422 | 328.712 | 2.427 |
| 813 Gesundh.,Krankenpfl.,Rettungsd.Geburtsh. | 503.849 | 3.517 | 515.331 | 3.610 |
| 821 Altenpflege | 208.698 | 2.778 | 216.473 | 2.912 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Leistungen beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Dezember 2020 rund 476.000 sozialversicherungspflichtig und rund 259.000 ausschließlich geringfügig beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie rund 78.000 selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Ergebnisse zu den erfragten Berufen nach der KldB 2010 können der nachfolgenden Tabelle B entnommen werden.

Tabelle B: Beschäftigte und erwerbstätige Leistungsberechtigte (ELB) nach ausgeübter Tätigkeit (KIDB 2010)

Deutschland

Dezember 2019, Dezember 2020, Datenstand: November 2021

Auswertungen für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von 6 Monaten.

| ausgeübte Tätigkeit (KIDB 2010) | sozialversicherungspflichtig Beschäftigte | | | ausschließlich geringfügig Beschäftigte | | | selbständig erwerbstätige ELB ²⁾ |
|---|---|-------------------|-------------------------|---|-------------------|----------------------------|---|
| | dar. (Sp.1) | | Insgesamt ¹⁾ | dar. (Sp. 10) | | Anteil in % (Sp.5 an Sp.4) | |
| | Insgesamt ¹⁾ | erwerbstätige ELB | | Anteil in % (Sp.2 an Sp.1) | erwerbstätige ELB | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Dezember 2019 | | | | | | | |
| Insgesamt | 33.228.845 | 520.128 | 1,6 | 3.586.475 | 310.861 | 8,7 | 68.127 |
| 513 Lagerwirtschaft, Post und Zustellung, Güterumschlag | 1.689.975 | 46.850 | 2,8 | 302.217 | 30.194 | 10,0 | x |
| 5132 Berufe für Post- und Zustelldienste | 240.275 | 9.455 | 3,9 | 157.367 | 18.287 | 11,6 | x |
| 621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung) | 1.276.377 | 43.096 | 3,4 | 373.758 | 26.992 | 7,2 | x |
| 6210 Berufe im Verkauf (ohne Produktspezialisierung) | 1.022.305 | 39.205 | 3,8 | 329.576 | 24.880 | 7,5 | x |
| 813 Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe | 1.108.248 | 8.459 | 0,8 | 39.214 | 1.105 | 2,8 | x |
| 821 Altenpflege | 612.644 | 13.355 | 2,2 | 24.391 | 1.610 | 6,6 | x |
| Dezember 2020 | | | | | | | |
| Insgesamt | 33.186.278 | 475.514 | 1,4 | 3.207.018 | 259.128 | 8,1 | 78.169 |
| 513 Lagerwirtschaft, Post und Zustellung, Güterumschlag | 1.713.462 | 44.258 | 2,6 | 292.140 | 27.298 | 9,3 | x |
| 5132 Berufe für Post- und Zustelldienste | 253.498 | 9.225 | 3,6 | 153.160 | 16.658 | 10,9 | x |
| 621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung) | 1.281.491 | 40.023 | 3,1 | 351.109 | 23.307 | 6,6 | x |
| 6210 Berufe im Verkauf (ohne Produktspezialisierung) | 1.029.692 | 36.515 | 3,5 | 314.519 | 21.487 | 6,8 | x |
| 813 Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe | 1.143.497 | 8.249 | 0,7 | 39.033 | 986 | 2,5 | x |
| 821 Altenpflege | 622.110 | 10.862 | 1,7 | 22.750 | 1.305 | 5,7 | x |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Alter von 15 Jahren bis Regelaltersgrenze mit Wohnort in Deutschland

2) Selbständige können nicht nach Tätigkeiten differenziert dargestellt werden, da diese Informationen aus der Beschäftigungsstatistik gewonnen werden

52. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- War die Vorabveröffentlichung der Schnittstelle und ihrer Dokumentation auf bund.dev (siehe Berichterstattung unter <https://netzpolitik.org/2021/open-data-arbeitsagentur-kaempft-gegen-offen-e-schnittstelle/>) ein wesentlicher Grund für die Anfang November 2021 erfolgte Überarbeitung der Schnittstelle der Job-Suche-App durch die Bundesagentur für Arbeit (wenn nein, bitte andere wesentliche Gründe detailliert ausführen), und welche Ressourcen wurden für die Schnittstellenänderung aufgewendet (bei externer Beauftragung bitte Kosten angeben, bei interner Erledigung Aufwand in Personentagen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Dezember 2021

Die Bundesagentur für Arbeit bietet in ihrem Online-Portal www.arbeitsagentur.de für Arbeit- und Ausbildungssuchende mit der „Jobsuche“ eine digitale Stellenbörse zur Stellensuche an. Die Jobsuche steht ebenfalls als App zur Verfügung.

Bei der veröffentlichten Schnittstelle handelt es sich um eine rein interne Kommunikationsschnittstelle, die dem Datenaustausch zwischen der Jobsuche-App auf mobilen Endgeräten und dem IT-System der Bundesagentur für Arbeit dient. Über die Schnittstelle ist weder ein Zugriff auf nicht veröffentlichte Daten noch ein Zugriff auf Datenbanken möglich. Darüber hinaus ist diese Schnittstelle nicht für eine massenhafte Auswertung mit technischen Mitteln konzipiert.

Da die Bundesagentur für Arbeit das sogenannte Crawlern, also das Durchsuchen von Dokumenten im Internet, unterbinden möchte, um insbesondere Kontaktdaten von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen zu schützen, wurde ein sogenannter Anti-Automatisierungsservice in der Jobsuche eingeführt. Um Kontaktdaten von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen anzeigen zu lassen, muss manuell, also durch den Nutzer der Jobbörse, ein sogenanntes CAPTCHA gelöst werden. Damit wird sichergestellt, dass es sich nicht um eine automatisierte Abfrage handelt, sondern die Abfrage durch eine reale Person erfolgt ist.

In die Webanwendung „Jobsuche“ ist der Anti-Automatisierungsservice bereits seit Jahren integriert. In der Jobsuche-App war dies zunächst nicht der Fall, da die Stellenangebote in der Regel auf einem mobilen Endgerät von einer realen Person aufgerufen und nicht „gecrawlt“ werden. Durch die Veröffentlichung der Schnittstelle auf bund.dev im Juli 2021 musste mit gezielten Zugriffen über diese Schnittstelle zum Abgreifen von Daten gerechnet werden. Vorsorglich wurde daher im August 2021 auch in der App der Anti-Automatisierungsservice eingeführt.

Die notwendigen Änderungen an der Schnittstelle zur Unterstützung der CAPTCHA-Funktionalität beanspruchten geschätzt maximal einen Personentag.

53. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch lag nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil anerkannter Anzeigen auf Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung („Corona“) als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall seit Beginn der Corona-Pandemie bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (bitte sowohl absolute Zahlen als auch Anteile ausweisen, die aktuellsten verfügbaren Daten angeben und für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle gesondert darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Dezember 2021**

Nach Auskunft des Spitzenverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (UVTöH), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) liegen die Daten zu Meldungen und Entscheidungen über das Vorliegen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten regelhaft erst im Folgejahr nach der Erhebung vor. Vor diesem Hintergrund können die DGUV und die SVLFG aktuell nur auf vorläufige Zahlen auf der Grundlage einer bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführten Sondererhebung zurückgreifen. Diese Zahlen können sich im weiteren Zeitverlauf aufgrund noch zu erfolgender Plausibilitätsprüfungen verändern und stellen somit eine Momentaufnahme dar.

Seit Beginn der Pandemie bis zum 31. Oktober 2021 wurden bei der DGUV insgesamt 202.945 Meldungen von COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall erfasst. Bis zum 31. Oktober 2021 wurden 121.027 Versicherungsfälle anerkannt. Die Anerkennungsquote an den entschiedenen Fällen bei Berufskrankheiten beträgt rund 75 Prozent. Die DGUV erfasst keine Detailangaben zu noch nicht entschiedenen und abgelehnten Arbeitsunfällen.

Im Einzelnen verteilen sich die Fälle wie folgt:

| Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19 (Stand 31.10.2021) | | | | | | |
|--|-----------------|--------------------|----------------|--|---------------|---------------|
| UVT | Berufskrankheit | | | | Arbeitsunfall | |
| | Meldungen | Entschiedene Fälle | Anerkennungen | Anteil Anerkennungen an entschiedenen Fällen | Meldungen | Anerkennungen |
| BG RCI | 39 | 30 | 1 | 3,3 | 624 | 246 |
| BGHM | 14 | 10 | 2 | 20,0 | 2.386 | 478 |
| BG ETEM | 99 | 85 | 12 | 14,1 | 1.266 | 272 |
| BG BAU | 768 | 570 | 75 | 13,2 | 789 | 37 |
| BGN | 73 | 59 | 3 | 5,1 | 5.948 | 1.155 |
| BGHW | 17 | 15 | 2 | 13,3 | 2.483 | 299 |
| BG Verkehr | 136 | 65 | 2 | 3,1 | 515 | 42 |
| VBG | 1220 | 1.006 | 651 | 64,7 | 5.528 | 1.223 |
| BGW | 120.904 | 111.590 | 81.217 | 72,8 | 186 | 108 |
| UVTöH | 45.819 | 34.516 | 28.658 | 83,0 | 14.131 | 6.544 |
| Gesamt | 169.089 | 147.946 | 110.623 | 74,8 | 33.856 | 10.404 |

Eine Erläuterung zu den Abkürzungen der einzelnen Unfallversicherungsträger (UVT) in der Tabelle finden Sie unter folgendem Link: www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp

Von der SVLFG wurden mit Stand zum 30. November 2021 folgende Fallzahlen gemeldet:

Bisher eingegangene Meldungen von COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit: 3

davon bewilligt: 0

davon abgelehnt: 3

davon noch offen: 0

Bisher als Arbeitsunfälle gemeldete COVID-19-Erkrankungen: 337

davon bewilligt: 47

davon abgelehnt: 70

davon noch offen: 220

54. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

In wie vielen Fällen wurden Erkrankungen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Langzeitfolgen von COVID-19 („Long-COVID“) bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet, und in wie vielen Fällen wurden diese anerkannt, bzw. wie viele der anerkannten COVID-19-Erkrankungen beinhalteten gesundheitliche Langzeitfolgen (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und die SVLFG)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Dezember 2021**

Von der gesetzlichen Unfallversicherung werden bei vorliegender Kausalität auch Langzeitfolgen als Folgen eines Versicherungsfalls anerkannt und können das volle Leistungsspektrum aus z. B. Heilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen auslösen. Als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannte COVID-19-Erkrankungen umfassen daher bei vorliegender Kausalität auch ggf. in Zukunft eintretende Langzeitfolgen von COVID-19 („Long-COVID“). Eine statistische Unterscheidung zwischen COVID-19-Erkrankungen und Long-COVID findet nach Auskunft des Spitzenverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (UVTöH) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) nicht statt.

Nach Auskunft der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist eine gesonderte Auswertung von Erkrankungen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Langzeitfolgen von COVID-19 systemseitig derzeit nicht möglich.

55. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen befristeten Arbeitsvertrag, und wie viele davon sind sachgrundlos bzw. unterliegen einer Haushaltbefristung (bitte sowohl Gesamtzahl als auch Anteil an der Gesamtbeschäftigung angeben sowie nach öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft differenzieren und für die Jahre 2019, 2020 sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. Dezember 2021**

Angaben zu sachgrundloser Befristung liegen aus dem Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vor. Dabei handelt es sich um eine repräsentative Arbeitgeberbefragung. Die hochgerechneten Zahlen sind keine exakten, administrativ erfassten Werte, sondern enthalten eine gewisse Unschärfe.

Danach waren im Jahr 2019 rund 2,791 Millionen aller bestehenden Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) befristet, dies entspricht rund 7,2 Prozent der betrieblichen Gesamtbeschäftigung. Davon entfielen rund 1,880 Millionen auf die Privatwirtschaft, rund 0,284 Millionen auf den öffentlichen Dienst und rund 0,626 Millionen auf den dritten Sektor (nicht gewinnorientierte Organisationen). Rund 1,648 Millionen der befristeten Beschäftigungsverhältnisse waren sachgrundlos befristet.

Im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Angaben) waren rund 2,444 Millionen aller bestehenden Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) befristet, dies entspricht rund 6,3 Prozent der betrieblichen Gesamtbeschäftigung. Davon entfielen rund 1,549 Millionen auf die Privatwirtschaft, rund 0,283 Millionen auf den öffentlichen Dienst und rund 0,613 Millionen auf den dritten Sektor. Rund 1,357 Millionen der befristeten Beschäftigungsverhältnisse waren sachgrundlos befristet.

Diese und weitere Angaben können dem Publikationsangebot des IAB unter dem nachfolgenden Link entnommen werden: https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/ADuI_Befristete_Beschaeftigung_2020.xlsx.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) befristet beschäftigt sind. Lediglich für die Bundesministerien samt Geschäftsbereichen sowie den selbstverwalteten Körperschaften liegen entsprechende Angaben vor, da im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP im April 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18562) eine Abfrage hierzu erfolgte.

Entsprechende Angaben für das Jahr 2019 sind in der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/18888) enthalten.

56. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Hat die Nationale Arbeitsschutzkonferenz nach Kenntnis der Bundesregierung für die Gemeinsame-Deutsche-Arbeitsschutzstrategie-(GDA)-Periode ab dem Jahr 2019 entschieden, die GDA-Betriebsbefragungen fortzuführen (siehe Bundestagsdrucksache 19/8688, Antwort zu Frage 12), wenn ja, bitte Details nennen, und wenn nein, wie werden die Erkenntnisse aus diesen Befragungen alternativ herbeigeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2021

Die dritte GDA-Periode ist am 27. Mai 2021 gestartet. Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz hat das Feinkonzept zur Evaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beschlossen, das Grundlage der einzelnen Evaluationsprojekte bis 2025 sein wird. Im Sinne eines Monitorings zum Stand der Arbeitsschutzorganisation bzw. zu der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Unternehmen beinhaltet das Feinkonzept auch die Fortführung der Betriebsbefragungen. Diese sollen zukünftig online durchgeführt werden und beinhalten einen Kern unveränderlicher Fragen zur Längsschnittbetrachtung sowie einen Anteil von temporären Fragen zu aktuellen Themen.

57. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie hoch war die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die auf psychische Belastungen und Verhaltensstörungen zurückzuführen sind, in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Jahreswerte angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Dezember 2021

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jährlich einen statistischen Bericht zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Deutschland. Der aktuellste Bericht, der vor-

liegt, ist aus dem Berichtsjahr 2020 und umfasst die Arbeitsunfähigkeitstage von 2009 bis einschließlich 2019.

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Millionen sowie im prozentualen Anteil am Arbeitsunfähigkeitsgeschehen über alle Diagnosen für die Diagnosegruppe Psychische und Verhaltensstörungen (ICD F00–F99):

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|----------------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|------|-------|
| AU-Tage (Mio.) | 52,4 | 53,5 | 59,2 | 59,5 | 79,0 | 79,3 | 87,2 | 109,2 | 107,0 | 90,1 | 117,2 |
| AU-Tage in % | 11,4 | 13,1 | 12,9 | 11,4 | 13,9 | 14,6 | 14,8 | 16,2 | 16,0 | 15,8 | 16,5 |

Die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage wird von der BAuA berechnet und basiert auf den Arbeitsunfähigkeitsdaten von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) folgender gesetzlicher Krankenkassen: Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK), Betriebskrankenkassen (BKK), Ersatzkassen und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (SVLFG).

58. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)

Welche exakte Rechnung steht hinter der Prognose des Bundesministers für Arbeit und Soziales, nach der die Renten im Juli 2022 statt um 5,2 nur um 4,4 Prozent erhöht werden (www.deutschlandfunk.de/rentenerhoehung-2022-faellt-wohl-etwasgeringer-aus-als-erwartet-100.html), und inwiefern entspricht das der zugrundeliegenden Lohnentwicklung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Dezember 2021

Im aktuellen Rentenversicherungsbericht (RVB) der Bundesregierung ergibt sich für das Jahr 2022 eine Rentenanpassung in Höhe von 5,2 Prozent. Die der Rechnung zugrundeliegenden Annahmen – auch zur Lohnentwicklung – sind im Bericht dokumentiert.

Der am 24. November 2021 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegte Koalitionsvertrag sieht neben einer dauerhaften Haltelinie beim Sicherungsniveau in Höhe von 48 Prozent das Wiedereinsetzen des Ausgleichsbedarfs (Nachholfaktor) vor. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden gesetzlichen Änderung würde dies die Rentenanpassung 2022 im angegebenen Umfang mindern, wenn von der Berechnung im RVB ausgegangen wird.

Die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 wird jedoch frühestens Ende März 2022 und vorbehaltlich der gesetzlichen Umsetzung der genannten Verabredung im Koalitionsvertrag feststehen, wenn alle hierfür erforderlichen Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegen.

59. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte verdienen nach Kenntnis der Bundesregierung bis 1.000, bis 2.000, bis 3.000, bis 4.000, bis 5.000, bis 6.000, bis 7.000, bis 8.000, bis 9.000, bis 10.000 oder mehr Euro im Monat (bitte jeweils Anzahl und Anteil der zuletzt verfügbaren Daten ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2021

Nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Merkmal „Entgelt“ gab es zum Stichtag 31. Dezember 2020 (aktuellste Daten) rund 21,45 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt. Zum methodischen Hintergrund verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734).

Von den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt (21,45 Millionen gleich 100 Prozent) hatten rund 0,24 Millionen (1,1 Prozent) Beschäftigte ein Bruttomonatsentgelt bis 1.000 Euro, rund 2,31 Millionen (10,8 Prozent) über 1.000 Euro bis 2.000 Euro, rund 5,68 Millionen (26,5 Prozent) über 2.000 Euro bis 3.000 Euro, rund 5,40 Millionen (25,2 Prozent) über 3.000 Euro bis 4.000 Euro, rund 3,19 Millionen (14,9 Prozent) über 4.000 Euro bis 5.000 Euro, rund 1,80 Millionen (8,4 Prozent) über 5.000 Euro bis 6.000 Euro und rund 2,82 Millionen (13,2 Prozent) über 6.000 Euro. Aufgrund der Zensurierung der Daten der Entgeltstatistik an der Beitragsbemessungsgrenze sind keine Informationen für die Entgeltklassen über 6.000 Euro verfügbar.

60. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 der Anteil der Beschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis und derjenigen, die in ein solches befristetes Arbeitsverhältnis neu eingestellt werden, entwickelt (bitte für neueingestellte Befristete nach Geschlecht, Alter [unter 25 Jahre, über 25 Jahre] und Betriebsgröße [bis 75 Beschäftigte, über 75 Beschäftigte] differenzieren und den Anteil sachgrundloser Befristungen ausweisen sowie die fünf Wirtschaftszweige mit dem höchsten Anteil an befristeten Neueinstellungen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2021

Angaben zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen, darunter zu sachgrundlosen Befristungen, liegen aus dem Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vor. Dabei handelt es sich um eine repräsentative Arbeitgeberbefragung. Die hochgerechneten Zahlen

sind keine exakten, administrativ erfassten Werte, sondern enthalten eine gewisse Unschärfe.

Danach waren im Jahr 2019 rund 2,791 Millionen aller bestehenden Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) befristet, dies entspricht rund 7,2 Prozent der betrieblichen Gesamtbeschäftigung. Rund 1,648 Millionen der befristeten Beschäftigungsverhältnisse waren sachgrundlos befristet.

Im Jahr 2020 (aktuellste verfügbare Angaben) waren rund 2,444 Millionen aller bestehender Beschäftigungsverhältnisse (ohne Auszubildende) befristet, dies entspricht rund 6,3 Prozent der betrieblichen Gesamtbeschäftigung. Sachgrundlos befristet waren rund 1,357 Millionen der befristeten Beschäftigungsverhältnisse.

Zu weiteren Ergebnissen des Betriebspanels verweist die Bundesregierung auf die IAB-Publikation „Befristete Beschäftigung in Deutschland“, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/ADuI_Befristete_Beschaeftigung_2020.xlsx.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Ergebnisse zu begonnenen Beschäftigungsverhältnissen in der Publikation „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Quartalszahlen)“ (<http://bpaq.de/bmas-a30>). Differenzierte Angaben zu befristeten Beschäftigungsverhältnissen nach Alter und Geschlecht können dort der Tabelle 7 entnommen werden. In Tabelle 8 sind Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung ausgewiesen. Angaben, inwiefern die begonnenen Beschäftigungsverhältnisse mit oder ohne Sachgrund befristet sind, liegen nicht vor. Zu Ergebnissen nach Betriebsgrößenklassen sowie nach Befristungen mit und ohne Sachgrund wird auf die oben genannte Publikation zum IAB-Betriebspanel verwiesen.

61. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2008 die Anzahl der Einkommens- und Vermögensmillionäre entwickelt (bitte jeweils jährlich ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Dezember 2021

Amtliche Verwaltungsdaten zu Vermögensmillionären liegen der Bundesregierung nicht vor. Informationen über Verteilung und Entwicklung der Privatvermögen der Wohnbevölkerung in Deutschland werden aus Haushaltsbefragungen gewonnen, die insbesondere die Ränder der Verteilung nur unzureichend erfassen können.

Die Anzahl aller in Deutschland erfassten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro und mehr in den Jahren 2008 bis 2017 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aktuellere statistische Daten liegen aufgrund der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistiken nicht vor.

Der dem Indikator zugrunde gelegte Einkommensbegriff geht vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind seit dem Jahr 2009 nur noch teilweise berücksichtigt, da sie aufgrund der

Abgeltungssteuer überwiegend nicht mehr zur Einkommensteuer veranlagt werden müssen. Die Grenze eines Gesamtbetrags der Einkünfte von 1 Mio. Euro ist plakativ, da diese willkürlich gewählte absolute Grenze keinen Bezug zur Verteilung hat und nicht auf Geldwertveränderungen reagiert, wodurch sich Zeitreihenvergleiche kaum sinnvoll interpretieren lassen.

| Veranlagungsjahr | Anzahl |
|------------------|--------|
| 2008 | 18.598 |
| 2009 | 12.424 |
| 2010 | 14.569 |
| 2011 | 16.341 |
| 2012 | 16.547 |
| 2013 | 17.429 |
| 2014 | 18.999 |
| 2015 | 21.175 |
| 2016 | 22.865 |
| 2017 | 24.743 |

¹ Jährliche Einkommensteuerstatistik bis 2011, Lohn- und Einkommensteuerstatistik ab 2012
Quelle: Statistisches Bundesamt

62. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)

Inwiefern ist der Bundesregierung die vom Armutsforscher Prof. Dr. Christoph Butterwege in der „Süddeutsche Zeitung“ vom 29. November 2021, S. 17, beschriebene wachsende Lücke zwischen der Inflationsrate für den November 2021 i. H. v. 5,2 Prozent sowie den steigenden Heizkostenpreisen von durchschnittlich 24,6 Prozent (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/gas-preiserhoehung-grundversorger-strom-101.html) und der Erhöhung des Hartz-IV-Regelsatzes um lediglich 0,67 Prozent im Jahr 2022 bekannt, und beabsichtigt die Bundesregierung aus den von Prof. Dr. Christoph Butterwege angeführten Gründen künftig die Erweiterung der Regelsätze für Hartz IV durch die Einführung einer Inflationskomponente sowie die Einführung eines Heizkostenzuschusses?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. Dezember 2021**

Die Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2022 erfolgt nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Rahmen einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) entsprechend der Veränderungsrate des gesetzlich festgelegten Mischindex. Relevant für die Fortschreibung zum 1. Januar 2022 ist, wie sich die regelbedarfsrelevanten Preise und die Nettolöhne und -gehälter im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 gegenüber dem Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 entwickelt haben (siehe auch RBSFV 2022, Bundesratsdrucksache 719/21). Diesbezüglich besteht kein Entscheidungsspielraum und damit auch nicht für die sich aus dieser Berechnung ergebende Höhe der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022. Die Entwicklung des Mischindex von Juli 2021 bis Juni 2022 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum wird bei der Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 berücksichtigt.

Die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesene derzeitige allgemeine Preissteigerung beruht maßgeblich auf der Preisentwicklung von Kraftstoffen und Heizöl (vgl. Pressemitteilung Nr. 513 des Statistischen Bundesamtes vom 10. November 2021). Diese beiden Preisentwicklungen sind jedoch für die Fortschreibung der Regelbedarfe nicht relevant. Kraftstoffe sind vom soziokulturellen Existenzminimum nicht umfasst und die Heizkosten werden zusätzlich zu den Regelbedarfen im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit angemessen, gewährt. Daher besteht keine Notwendigkeit, einen zusätzlichen Heizkostenzuschuss in der Grundsicherung einzuführen.

Im Hinblick auf die Frage nach einer Einführung einer Inflationskomponente wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Jährliche Anpassung der Regelbedarfe an Inflation und Lohnentwicklung“, Bundestagsdrucksache 20/208, verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

63. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(DIE LINKE.)
- Welches sind die acht häufigsten Gesundheits- und Pflegeberufe im Sanitätsdienst der Bundeswehr (bitte pro Berufsgruppe auch die Anzahl der Beschäftigten angeben und bei examinierten Pflegekräften diejenigen mit Fachweiterbildung in Intensivpflege gesondert ausweisen), und wie viele aus den jeweiligen Berufsgruppen sind in den Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Dezember 2021

Die Anzahl der Beschäftigten in den acht häufigsten Gesundheits- und Pflegeberufen umfasst militärisches und ziviles Personal in folgendem absteigendem Umfang zum Stichtag 1. November 2021:

| Nr. | Berufsbezeichnung | Anzahl | davon in Bundeswehrkrankenhäusern |
|-----|---|--|-----------------------------------|
| 1. | Pflegefachleute | 1.912 davon Intensivpflege: 502 | 1.656 |
| 2. | Notfallsanitäter | 1.649 | 68 |
| 3. | Einsatzsanitäter | 1.107 | 38 |
| 4. | Medizinische Fachangestellte | 1.083 | 177 |
| 5. | Zahnmedizinische Fachangestellte | 501 | 26 |
| 6. | Fachwirte für ambulante medizinische Versorgung | 438 | 71 |
| 7. | Medizinisch-Technische Laboratoriumsassistenten | 263 | 155 |
| 8. | Pharmazeutisch-Technische Assistenten | 146 | 42 |

64. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele Gläubige der Konfessionen katholisch, evangelisch, jüdisch, muslimisch: sunnitisch, schiitischen, alevitisch gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundeswehr und wie viele Konfessionslose (bitte nach den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Dezember 2021

Die Angabe einer Religionszugehörigkeit der Soldatinnen und Soldaten ist nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Für Kirchenmitglieder liegen aufgrund der Verpflichtung des Dienstherrn zum Abführen der Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens nachprüfbar Zahlen vor, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können (Stichtag: jeweils 31. Dezember). Für Angehörige des jüdischen Glaubens wird deren Zahl auf ca. 300, die Zahl der Muslime auf ca. 3.000 geschätzt. Diese Schätzwerte beruhen auf einer im Jahr 2012 durchgeführten Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw). Zurzeit wird an einer neuen Studie zur Militärseelsorge gearbeitet, aus der sich neue Erkenntnisse Ende 2022 ergeben könnten.

| Jahr | Evangelisch | Röm.-Kath. | Ohne Angaben |
|------|-------------|------------|--------------|
| 2005 | 77.467 | 55.168 | 103.482 |
| 2010 | 69.278 | 54.473 | 101.694 |
| 2015 | 52.525 | 40.954 | 81.350 |
| 2020 | 53.027 | 40.175 | 86.611 |

65. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie viele Geistliche arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem Beruf und als Seelsorger für die Bundeswehr in den Glaubensrichtungen katholisch, evangelisch, jüdisch, muslimisch: sunnitisch, schiitischen, alevitisch (bitte nach den Jahren 2005, 2010, 2015 und 2020 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Dezember 2021

Für die Bundeswehr arbeiten als Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger in den angefragten Jahren nur christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger. Die Details können der folgenden Tabelle entnommen werden.

| Jahr | Ev. Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger | Kath. Militärseelsorger |
|------|--|-------------------------|
| 2005 | 118 | 72 |
| 2010 | 113 | 60 |
| 2015 | 108 | 56 |
| 2020 | 102 | 57 |

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

66. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- In welchem Maße teilt die Bundesregierung die Sorge von Landwirten, dass aufgrund der erhöhten Preise von Energie, insbesondere Erdgas, und der darauffolgenden Reduktion der Düngemittelproduktion und Preiserhöhung von Düngemitteln Nahrungsmittel 2022 noch erheblich teurer werden und sich verknappen könnten (bitte ausführen und beziffern; www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/landwirtschaft-hohe-energiekosten-knapp-duengemittel-teure-rohstoffe-nahrungsmittel-werden-2022-wohl-deutlich-teurer/27835910.html), und was unternimmt die Bundesregierung dagegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung auf den Agrarmärkten aufmerksam vor dem Hintergrund steigender Betriebsmittelpreise, möglicher Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie und der Unwägbarkeiten des Brexits.

Die Bundesregierung teilt die Sorgen der Landwirte, dass es infolge der Düngemittelknappheit und der daraus resultierenden hohen Düngemittelpreise zu Verwerfungen auf den landwirtschaftlichen Märkten kommen kann. Gestiegene Düngemittelpreise können zu einer Einschränkung bei den Düngemittelgaben führen und sich in Ertragsreduktionen und damit einem geringeren Angebot an Agrarrohstoffen niederschlagen. Nach Informationen von Expertinnen und Experten ist allerdings vielerorts für die erste Stickstoffgabe gesorgt. Außerdem spielen neben den Inputpreisen auch andere Faktoren wie die Witterung eine Rolle für die Höhe des Angebots. Trotzdem beobachtet die Bundesregierung die Entwicklung mit Blick auf die Ernteerwartung 2022 aufmerksam.

Gestiegene Preise für Agrarrohstoffe haben grundsätzlich auch eine preissteigernde Wirkung auf die Verbraucherpreise für Lebensmittel. Üblicherweise versuchen Unternehmen, ihre Kostensteigerungen an die nächste Stufe in der Kette weiterzugeben. Dies gelingt in der Regel aber nur zum Teil. Darüber hinaus ist der Anteil der Rohstoffkosten an den Produktionskosten vieler Lebensmittel gering. Daher wird der Einfluss der gestiegenen Düngerkosten auf die Produktionskosten für Lebensmittel begrenzt bleiben.

Hinsichtlich des Agrarsektors ist zu berücksichtigen, dass dem Anstieg bei den Betriebsmittelkosten derzeit auch höhere Erlöse im Bereich der pflanzlichen Erzeugung gegenüberstehen. Vor allem die Ackerbaubetriebe können insoweit von der positiven Preisentwicklung, die in den vergangenen Monaten bei Agrarrohstoffen zu beobachten war, profitieren. Zudem werden die landwirtschaftlichen Betriebe über die Basisprämie der Direktzahlungen der Gemeinsamen (europäischen) Agrarpolitik, ein Kernelement der EU-Agrarförderung, als Einkommens- und Risikoabsicherung unterstützt. Unter anderem werden damit die Auswirkungen der zum Teil erheblichen Schwankungen der Agrarpreise abgedeckt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission gegenwärtig die Frage prüft, ob eine 2019 eingeführte Antidumpingmaßnahme gegen Einfuhren von Stickstofflösungen aus Russland, den USA sowie Trinidad und Tobago auszusetzen ist.

67. Abgeordnete **Dr. Ophelia Nick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Infektionsgeschehen mit dem Virus BHV-1/IBR in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster sowie entlang der niederländischen Grenze), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung (angebrachte Maßnahmen, Konsequenzen für Tierhalter und Tiere)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 7. Dezember 2021

Räumliche und zeitliche Informationen zum BHV-1/IBR-Infektionsgeschehen in Nordrhein-Westfalen und dem Bundesgebiet sind der folgenden Anlage zu entnehmen.

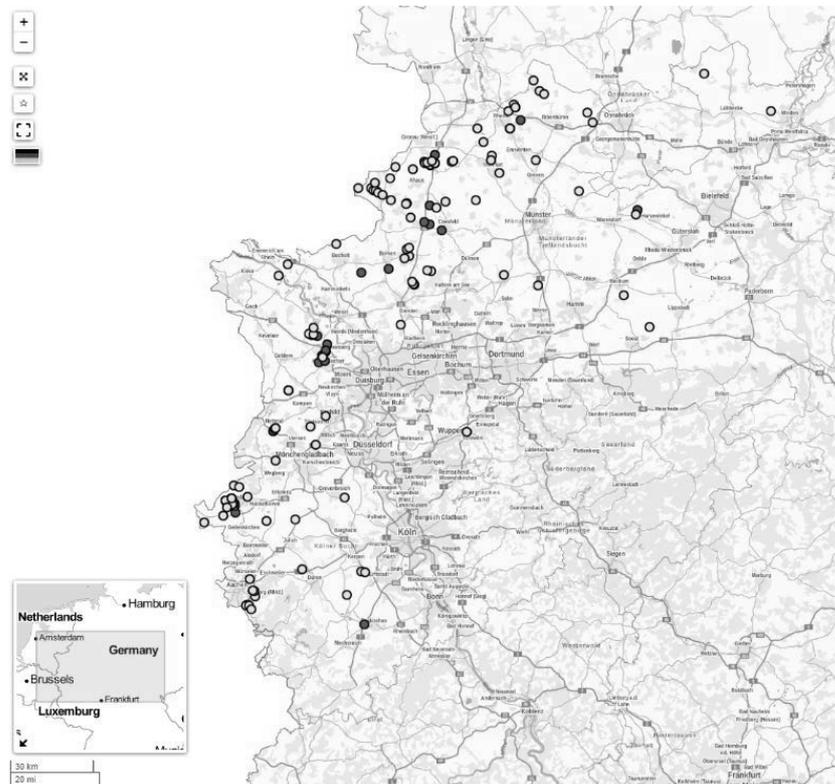
Die Maßnahmen, die im Ausbruchfall der IBR/IPV in einem Betrieb, der sich in einem Mitgliedstaat mit dem Status „frei von IBR/IPV“ be-

findet, auf Ebene der Unternehmer bzw. der zuständigen Behörde zu treffen sind, ergeben sich aus den einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften (Verordnung (EU) 2016/429 und den ergänzenden Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bzw. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

Das Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), hat einen Maßnahmenkatalog mit Empfehlungen zur Verhinderung einer Einschleppung von BHV-1 in landwirtschaftliche Betriebe, zur Intensivierung von Kontroll- und Hygienemaßnahmen im Bereich von Viehverkehr und Tiertransporten und zur Etablierung von Frühwarnsystemen erarbeitet, um dem erhöhten Risiko einer Einschleppung nach Nordrhein-Westfalen zu begegnen. Die Expertinnen und Experten des FLI stehen dem Land Nordrhein-Westfalen bei Fragen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Der Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften liegt bei den Bundesländern, hier Nordrhein-Westfalen.

Infektionsgeschehen mit BHV1/IBR in Nordrhein-Westfalen

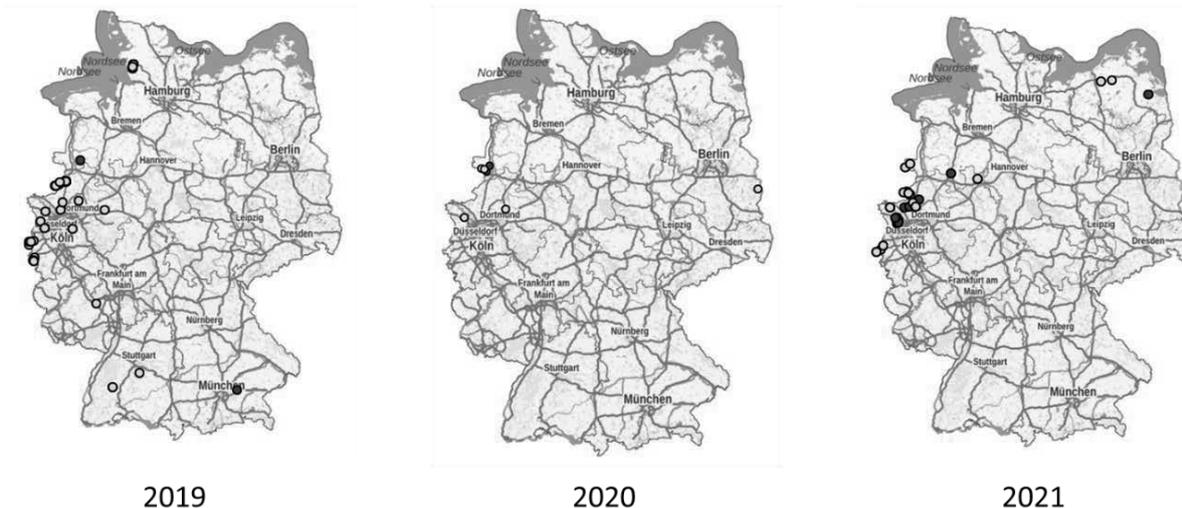
Abb. 1: räumliche Verteilung der Ausbrüche (rot) und Verdachtsfälle (gelb)



| Jahr | Verdacht | Feststellung | Summe |
|-------|----------|--------------|-------|
| 2016 | 12 | 5 | 17 |
| 2017 | 28 | 5 | 33 |
| 2018 | 20 | 3 | 23 |
| 2019 | 31 | 0 | 31 |
| 2020 | 2 | 0 | 2 |
| 2021 | 12 | 11 | 23 |
| Summe | 105 | 24 | 129 |

Abb.2: räumliche Verteilung der BHV-1 Ausbrüche in Deutschland in den Jahren 2019 bis 2021

BHV-1-Verdachtsfälle (Serokonversionen) und Feststellungen (Virusnachweis/ Klinik)



68. Abgeordnete
Dr. Ophelia Nick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der BHV-1/IBR-Deklarationsstatus in Nordrhein-Westfalen, und welche Mitteilungen über das Infektionsgeschehen erfolgten in den letzten fünf Jahren an die EU?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 7. Dezember 2021

Seit der Anerkennung der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf als frei von BHV-1-Infektionen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/88 der Kommission vom 22. Mai 2017 ist das gesamte Bundesgebiet offiziell frei von BHV-1-Infektionen. Der Status wurde seitdem kontinuierlich aufrechterhalten. Mit Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts wurde Deutschland (neue Bezeichnung: Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/IPV) in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 übernommen (Artikel 6 i. V. m. Anhang V Teil 1).

Die basierend auf der Richtlinie des Rates 64/432/EWG an die Europäische Kommission übermittelten Überwachungsdaten der Jahre 2017 bis 2020 sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.*

Die Meldungen aus dem Jahr 2021 (Stand: 1. Dezember 2021) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 sind in der Anlage 5 aufgelistet.*

* Von der Drucklegung der Tabellen zu der Antwort zu Frage 68 wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/235 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

69. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Besetzung der Stelle des Leiters der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die seit dem Jahr 2018 vakant ist und nur kommissarisch besetzt ist, und in welcher Höhe sind die Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr 2022 für die Stelle vorgesehen (www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/leitung/leitung-node.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 8. Dezember 2021

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ernennt die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der Bundesregierung eine Person zur Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).

Der Koalitionsvertrag der die künftige Bundesregierung tragenden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP würde aufgrund seiner Ausführungen zur Leitung der ADS in Kapitel VI (S. 121: „Ihre Leitung wird vom Bundestag gewählt.“) eine Änderung des § 26 AGG erforderlich machen. Hinsichtlich der konkreten Änderung bzw. zukünftigen Ausgestaltung des § 26 AGG bleiben der weitere politische Prozess und das erforderliche Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

Hinsichtlich der Haushaltsmittel ist im Kabinettsbeschluss für den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 bei Kapitel 1715 Titel 421 01 (Bezüge des Leiters oder der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle) ein Ansatz i. H. v. 125.000 Euro geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

70. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Aufgrund welcher Erkenntnisse hat sich das Robert Koch-Institut dazu entschieden, die Aussage, „dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen“ auf seiner Webseite (Stand: 27. August 2021) zu ändern in „dass Geimpfte zur Weiterverbreitung des Virus nur noch wenig beitragen“ (Stand: 18. Oktober 2021) und schließlich ganz zu streichen (Stand: 2. November 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 6. Dezember 2021**

Die Anpassung der Aussage, inwieweit Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung bzw. bei der Weiterverbreitung eine Rolle spielen, resultiert aus der dynamischen Evidenzlage. Die Empfehlungen bzw. Aussagen des Robert Koch-Instituts (RKI) werden angepasst, wenn sich die Datenlage in relevanter Weise verändert.

In Bezug auf die Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe, führt das RKI ein sog. „Living Systematic Review“ durch. Auf wöchentlicher Basis wird die wissenschaftliche Literatur systematisch nach relevanten Studien durchsucht, die nach standardisierten Verfahren bewertet und aus denen Daten extrahiert werden.

Die Aussage des RKI von August 2021 beruhte auf Erkenntnissen zur Wirksamkeit der Impfung, die fast ausschließlich aus Studien in der Zeit vor der Delta-Variante (d. h. vornehmlich aus Studien zur Alpha-Variante) stammten. Die damals vorliegenden Daten belegten nicht nur einen hohen Schutz der Impfung vor asymptomatischer Infektion (Wirksamkeit von 80 bis 90 Prozent gegen asymptomatische Infektionen), sondern auch eine reduzierte Viruslast und verkürzte Ausscheidungsdauer bei Personen, die sich trotz vollständiger COVID-19-Impfung mit SARS-CoV-2 infizierten und PCR-positiv wurden.

Seit Juli 2021 setzt sich zunehmend die Delta-Variante durch. Studien zum Schutz der COVID-19-Impfung gegenüber der Delta-Variante stellen dar, dass der Schutz der Impfung vor asymptomatischer Infektion unter der Delta-Variante um ca. 20 Prozent gesunken, die Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung schwerer COVID-19-Verlaufsformen jedoch stabil hoch war. Darüber hinaus wurden Studien zum Effekt der Impfung auf die Virusübertragung veröffentlicht, die zwar weiterhin eine Reduktion der Virusübertragung belegten, welche unter der Delta-Variante aber geringer als unter der Alpha-Variante ausfiel. Nachfolgend wiesen sowohl internationale Studien als auch die Auswertungen des RKI zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe, die auf den gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfügbaren Meldedaten beruhen, auf ein Nachlassen der Impfeffektivität insbesondere in Bezug auf den Schutz vor asymptomatischer Infektion und milder Erkrankung hin.

Mitte Oktober 2021 lag hierfür insbesondere die Evidenz für Personengruppen älter als 70 Jahre vor, in den nachfolgenden Wochen aber zunehmend auch für jüngere Menschen. Bei nachlassendem Impfschutz nimmt auch die Wahrscheinlichkeit zu, sich trotz einer vollständigen COVID-19-Impfung mit SARS-CoV-2 zu infizieren und PCR-positiv zu werden. Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) Auffrischimpfungen für alle Personen, die 18 Jahre oder älter sind, in der Regel nach sechs Monaten nach der Grundimmunisierung, um den Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung wieder zu erhöhen, aber auch, um die Übertragung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Insgesamt belegen die Inzidenzen nach Impfstatus, die in den Wochenberichten des RKI dargestellt werden, weiterhin die ausgeprägte Wirksamkeit der COVID-19-Impfung in Bezug auf die Verhinderung einer symptomatischen COVID-19-Erkrankung sowie einer mit COVID-19 assoziierten Hospitalisierung. In der vollständig geimpften Bevölkerung lag sowohl die Inzidenz der symptomatischen Fälle als auch die Hospi-

talisierungsinzidenz in allen Altersgruppen und zu jedem Zeitpunkt deutlich unter der jeweiligen Inzidenz der ungeimpften Bevölkerung.

In der Summe ist das Risiko, dass Menschen trotz Impfung PCR-positiv werden und das Virus übertragen, auch unter der Delta-Variante deutlich vermindert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich Menschen trotz vollständiger COVID-19-Impfung mit SARS-CoV-2 infizieren und PCR-positiv werden können und dabei auch Viren ausscheiden, insbesondere bei nachlassendem Impfschutz. Diese Menschen können entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln.

Das Risiko, das Virus möglicherweise unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, wird durch Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert. Daher sollten auch nach einer vollständigen COVID-19-Impfung weiterhin die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App nutzen und lüften) eingehalten werden.

71. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) In welcher Häufigkeit waren jeweils Ungeimpfte, Genesene, einfach Geimpfte sowie Personen, welche vollständig geimpft waren, aber bei denen zum Zeitpunkt der Erhebung noch keine 14 Tage vergangen waren, in der Kategorie der nicht vollständig Geimpften (gemäß dem Wochenbericht des RKI bitte nach Erkrankung, Hospitalisierung, Intensivbettenbelegung sowie Sterbefällen differenzieren) seit dem 7. Oktober 2021 vertreten (bitte getrennt nach Gruppen in tabellarischer Darstellung auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021

Eine detailliertere Auswertung bezüglich der Impfeffektivität erfolgt für die Gruppe der unvollständig geimpften Personen nicht. Als unvollständig geimpft gelten Fälle, die vor Ablauf der Frist von 14 Tagen nach der letzten erforderlichen Impfdosis (zweite Impfdosis bzw. erste Impfdosis bei Gabe des Janssen-Impfstoffs) erkranken. Ebenso zählen einfach geimpfte Personen (sofern sie nicht den Janssen-Impfstoff erhalten haben) zu den unvollständig geimpften Personen.

Genesene Personen werden aufgrund der Unvollständigkeit der Daten in den Auswertungen zu Impfdurchbrüchen bzw. Impfeffektivität grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ungeimpfte Personen werden separat erfasst und grundsätzlich ebenfalls nicht zu der Gruppe der unvollständig geimpften Personen gezählt.

Der Anteil der unvollständig geimpften Fälle an allen symptomatischen COVID-19-Fällen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| Symptomatische COVID-19-Fälle | |
|---|---|
| KW | Anteil nicht vollständig geimpfter Personen |
| 40 | 9 % |
| 41 | 8 % |
| 42 | 8 % |
| 43 | 9 % |
| 44 | 9 % |
| 45 | 10 % |
| Symptomatische, hospitalisierte COVID-19-Fälle | |
| KW | Anteil nicht vollständig geimpfter Personen |
| 40 | 11 % |
| 41 | 12 % |
| 42 | 13 % |
| 43 | 14 % |
| 44 | 17 % |
| 45 | 19 % |
| Symptomatische, auf Intensivstation betreute COVID-19-Fälle | |
| KW | Anteil nicht vollständig geimpfter Personen |
| 40 | 8 % |
| 41 | 12 % |
| 42 | 10 % |
| 43 | 15 % |
| 44 | 12 % |
| 45 | 17 % |
| Symptomatische, verstorbene COVID-19-Fälle | |
| KW | Anteil nicht vollständig geimpfter Personen |
| 40 | 15 % |
| 41 | 14 % |
| 42 | 15 % |
| 43 | 19 % |
| 44 | 19 % |
| 45 | 24 % |

Quelle RKI: Anteil der nicht vollständig geimpften Personen an den symptomatischen COVID-19-Fällen nach Endpunkt und Kalenderwoche (KW) (Datenstand: 23. November 2021)

72. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche konkreten wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Wirksamkeit von Impfungen, insbesondere „Booster“-Impfungen, hinsichtlich der sogenannten Delta- oder Omikron-Variante vor, welche eine Empfehlung derartiger Impfungen begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Für den Schutz der Auffrischimpfung gegen die sog. Delta-Variante wird auf die entsprechende wissenschaftliche Begründung der Ständigen Impfkommision (STIKO) verwiesen, im Internet zu finden unter: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/48_21_STIKO_14_Aktualisierung_Begruendung.pdf.

Die Empfehlungen zur Durchführung von Auffrischimpfungen zum Schutz vor COVID-19 gründen sich auf eine Reihe von publizierten Studiendaten. Aus Studien, die in Israel durchgeführt wurden, geht hervor, dass die Auffrischung einer zuvor stattgefundenen Grundimmunisierung gegen COVID-19 das Risiko einer schweren Erkrankung und Hospitalisierung deutlich reduzieren kann. Diese Studien wurden teilweise in einer Situation durchgeführt, in der die Delta-Variante des SARS-CoV-2 vorherrschte.

Zur Virusvariante Omikron können zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Aktuelle Information des RKI zur Virusvariante Omikron sind im Internet veröffentlicht unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_B11529.html.

73. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu ergreifen vor dem Hintergrund der getroffenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Bundesnotbremse, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Die Regelungen der sog. Bundesnotbremse in § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) waren bis zum 30. Juni 2021 befristet. § 28b IfSG ist inzwischen durch Beschluss des Deutschen Bundestages neu gefasst worden und enthält die Regelung zu „3G“ am Arbeitsplatz und in Verkehrsmitteln.

Mit den am 30. November 2021 veröffentlichten Beschlüssen vom 19. November 2021 (1 BvR 781/21 u. a. sowie 1 BvR 971/21 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerden gegen die sogenannte Bundesnotbremse zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie zurückgewiesen und die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 eingeführten bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkungen und Kontaktbeschränkungen sowie Schulschließungen als verfassungsgemäß angesehen.

74. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung in Absprache mit den Ländern und bis wann, um schnellstmöglich mehr COVID-19-Impfdosen bereitzustellen und die mitunter mehrstündigen Wartezeiten bei COVID-19-Impfungen bzw. -Teststationen zu reduzieren (vgl. www.fr.de/frankfurt/frankfurt-sechs-stunden-warten-bis-zur-impfung-91145001.html; www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-schnelltest-corona-warten-2g-plus-1.5475244)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Dezember 2021**

Die Organisation von Impfungen obliegt den Ländern und den dafür benannten Leistungserbringern. Die Bundesregierung hat in den Kalenderwochen 47 bis einschließlich 49 den Ländern und Leistungserbringern insgesamt 32,4 Millionen mRNA-Impfstoffdosen für Auffrischimpfungen zur Verfügung gestellt. 13,2 Millionen Dosen des Herstellers BioNTech/Pfizer und 19,2 Millionen Dosen des Herstellers Moderna. Davon sind bislang 9,94 Millionen Dosen verimpft worden. Die aktuellen Liefermengen werden ständig aktualisiert veröffentlicht unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html.

75. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2019 in Bayern die Anzahl der intensivmedizinisch qualifizierten Pflegebeschäftigten und Intensivbetten in Krankenhäusern entwickelt (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Die täglich tatsächlich freien verfügbaren und betriebsbereiten sowie die belegten Intensivbetten werden in dem DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de) ausgewiesen. Unter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) ist die Gesamtzahl gemeldeter Intensivbetten dargestellt. Dort kann das Land Bayern ausgewählt und anhand der täglichen Daten der Verlauf der Entwicklung der gemeldeten Intensivbetten seit Ende April 2020 nachvollzogen werden. Diese Darstellung umfasst die freien und belegten betriebsbaren Intensivbetten und seit dem 4. August 2020 auch die 7-Tage-Notfallreserve. 7-Tage-Notfallreserve bedeutet, dass dort diejenigen zusätzlichen Intensivbetten angegeben werden sollen, die im Notfall-Szenario innerhalb von sieben Tagen aktiviert werden können. Dies betrifft Intensivbetten, die aktuell inaktiv gehalten werden und nicht Gegenstand der täglichen Bettenplanung sind (z. B. aufgestellte aber längerfristig inaktive Räume/Stationen, weitere eingelagerte Bestände etc.), die aber innerhalb von sieben Tagen personell und strukturell betreibbar wären.

Die Anzahl der intensivmedizinisch qualifizierten Pflegebeschäftigten in Bayern liegt der Bundesregierung nicht vor.

76. Abgeordneter **Ates Gürpınar**
(DIE LINKE.)
- Wie schätzt die Bundesregierung angesichts der fortlaufenden vierten Welle der Corona-Pandemie in Deutschland und den Nachbarländern die Behandlungskapazitäten in den deutschen Krankenhäusern ein, und plant sie, zur Ausweitung der Behandlungskapazitäten beizutragen, beispielsweise durch Kofinanzierung von Notkrankenhäusern oder Bereitstellung von Personal des Bundes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Die Bundesregierung orientiert sich bezüglich der Behandlungskapazitäten in den deutschen Krankenhäusern an den im DIVI-Intensivregister dargestellten Daten. In dem DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de) werden die täglich tatsächlich freien verfügbaren und betriebsbereiten sowie die belegten Intensivbetten ausgewiesen, die entscheidend für die Bewältigung der pandemischen Situation sind. Unter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) ist eine Darstellung zur Einschätzung der Betriebssituation einsehbar. Dabei wird erfasst, inwieweit der gesamte Betrieb des Intensivbereiches (durch Personalmangel, Räume, Material etc.) im Vergleich zum Regelbetrieb eingeschränkt ist.

Das DIVI-Intensivregister erfasst zudem die sogenannte Notfallreserve. 7-Tage-Notfallreserve bedeutet, dass dort diejenigen zusätzlichen Intensivbetten angegeben werden sollen, die im Notfall-Szenario innerhalb von sieben Tagen aktiviert werden können. Dies betrifft Intensivbetten, die aktuell inaktiv gehalten werden und nicht Gegenstand der täglichen Bettenplanung sind (z. B. aufgestellte aber längerfristig inaktive Räume/Stationen, weitere eingelagerte Bestände etc.), die aber innerhalb von sieben Tagen personell und strukturell betreibbar wären. In der Notfallreserve befinden sich mit Stand vom 2. Dezember 2021 8.580 Intensivbetten.

Der Gesetzgeber hat seit März 2020 zudem eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um die stationäre und somit auch die intensivmedizinische Versorgung während der COVID-19-Pandemie sicherzustellen. So erhielten die Krankenhäuser unter anderem für jedes zusätzlich geschaffene oder vorgehaltene Intensivbett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit von März bis September 2020 einen Pauschalbetrag in Höhe von 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Aufgrund der vorstehenden Angaben ist davon auszugehen, dass derzeit zwar Intensivbetten in ausreichender Zahl vorhanden sind. Berichte aus den Krankenhäusern deuten aber darauf hin, dass es an qualifiziertem intensivmedizinischem Pflegepersonal mangelt, um alle vorhandenen Intensivbetten zu betreiben. Daher wurden die fünf Bundeswehrkrankenhäuser in ihrem jeweiligen etablierten regionalen Verbund mit dem zivilen Gesundheitssystem personell verstärkt. Darüber hinaus unterstützt die Bundeswehr das zivile Gesundheitssystem durch die Übernahme von Patiententransporten.

77. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)

Welche Menge an Persönlicher Schutzausrüstung ist bisher über die geschlossenen Rahmenverträge „Produktion in Deutschland“ insgesamt angeliefert worden (bitte nach den Produktgruppen aufschlüsseln), und welche Kosten sind dem Bund hierdurch bisher insgesamt entstanden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/32557)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Dezember 2021**

Bis einschließlich Kalenderwoche 47 wurden folgende Mengen je Produktgruppe angeliefert:

- FFP2-Masken: 646,3 Millionen Stück,
- OP-Masken: 2.058,7 Millionen Stück,
- Schutzkittel: 12,8 Millionen Stück.

Der Bund hat für die angelieferte Schutzausrüstung bisher Zahlungen i. H. v. rund 1,09 Mrd. Euro getätigt.

78. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Kosten verursachten Produktion und Ausstrahlung des nach wie vor aktuell abrufbaren Werbespots der Bundesregierung „Holen wir uns das volle Leben zurück“ (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-impfung-hello-again-1944374), in dem zahlreiche Menschen ohne Abstand und Masken feiern, und warum suggeriert die Bundesregierung „Rückholbarkeit“ der Freiheit, wenn sie gleichzeitig gerade Geimpften und Genesenen empfiehlt: „AHA-Regeln einhalten und bei typischen Symptomen testen“ (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/erleichterungen-geimpfte-1910886)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Die Kosten für die Produktion des Werbespots „Holen wir uns das volle Leben zurück“ belaufen sich auf 364.533,71 Euro. Die Kosten für die Ausstrahlung des Werbespots in Fernsehen und Radio (Rundfunk) betragen 5.828.128,87 Euro.

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben vollständig Geimpfte oder Genesene, die sich mit dem Coronavirus infizieren, eine geringe Viruslast und somit auch ein geringeres Übertragungsrisiko. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sie andere mit dem Coronavirus anstecken können. Um insbesondere die Nichtgeimpften wie z. B. auch Kinder möglichst zu schützen, empfiehlt die Bundesregierung daher allen Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung der sogenannten AHA+L+A-Regeln und die Reduzierung von Personenkontakten (vgl. im Einzelnen www.zusammengencorona.de/coronavirus-neuinfektionen-welche-massnahmen-wichtig-sind/).

79. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie hoch lag die 7-Tage-Inzidenz für COVID-19-Infektionen zum Stichtag 30. November 2021 in Deutschland für innerhalb der letzten 180 Tage Genesene und für Menschen, die bereits an SARS-CoV-2 erkrankt waren, aber vor mehr als sechs Monaten positiv getestet worden waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird erfasst, ob es sich bei der aktuellen Infektionsepisode um eine Reinfektion handelt. Die Bewertung, ob es sich gemäß Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) um eine mögliche, wahrscheinliche oder bestätigte Reinfektion handelt, erfordert zusätzliche Informationen, die durch die zuständigen Gesundheitsämter ermittelt und bewertet werden müssen. Die entsprechenden Kriterien und Informationen sind zu finden unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinfektion.html.

Um dies jedoch systematisch im Meldesystem zu erfassen, wurde kürzlich eine entsprechende Aktualisierung der Meldesoftware vorgenommen. Sobald ausreichend Daten an das RKI übermittelt werden, können entsprechende Analysen von RKI-Seite durchgeführt und Daten veröffentlicht werden.

80. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut angesiedelten Vollzeitstellenäquivalente seit Januar 2019 entwickelt (bitte mit Angabe zur Besetzung/Vakanz quartalsweise aufschlüsseln), und was hat die Bundesregierung seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie getan, um Empfehlungen der STIKO durch eine Verbesserung der Datengrundlage zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

In der Geschäftsstelle der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) arbeiten seit Januar 2019 vier wissenschaftliche Angestellte (WA) sowie eine Verwaltungsangestellte (VA). Diese Personen verteilen sich auf 3,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (3 WA und 0,5 VA).

Die Geschäftsstelle der STIKO ist im Fachgebiet „Impfprävention“ beim Robert Koch-Institut (RKI) angesiedelt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden Aktivitäten und Projekte im Fachgebiet (z. B. Surveillance oder Forschungsprojekte zu anderen impfpräventablen Erkrankungen) depriorisiert, dadurch konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachgebiet zur Unterstützung der Arbeit der Geschäftsstelle zusätzlich eingesetzt werden.

Vorrangige Arbeit der STIKO-Geschäftsstelle und des zuständigen Fachgebiets am RKI im Rahmen der COVID-19-Impfempfehlung und der COVID-19-Impfkampagne sind die systematische Aufarbeitung wissenschaftlicher Daten aus der internationalen Literatur sowie auch die Beurteilung der Wirksamkeit und Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe anhand von Daten aus den COVID-19-Impfstoff-Zulassungsverfahren. Bei der Interpretation der Zulassungsdaten unterstützt das Paul-Ehrlich-

Institut, das darüber hinaus auch zeitnah und kontinuierlich Daten zur Impfstoffsicherheit zur Verfügung stellt.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat dem RKI zusätzliche finanzielle Mittel für die oben aufgeführten Aufgaben zur Verfügung gestellt. Beispielsweise finanziert das BMG das Projekt „ImVaCov“, das mögliche Effekte einer Impfung auf die COVID-19-Krankheitslast und einen Vergleich unterschiedlicher Impfstrategien mittels mathematischer Modellierungen analysiert und bewertet. Daten bzw. Ergebnisse aus diesen Modellberechnungen waren Grundlage für diverse Entscheidungen der STIKO, z. B. zur Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen, zur Identifizierung der optimalen Impfintervalle bzw. zum Einsatz unterschiedlicher Impfstoffe oder auch zur Kinder-/Jugendlichenimpfung.

81. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Vereinbarungen bezüglich der Haftung bei Impfschäden oder Impfnebenwirkungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der EU-Kommission und vom Bund getroffen (bitte für jeden Impfstoffhersteller getrennt beantworten), und wer übernimmt jeweils die Haftung für die mögliche Entstehung von Krebs, Autoimmunerkrankheiten oder Gewebeschäden bzw. Gendefekten als Folge von Impfungen gegen COVID-19?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. Dezember 2021

Es ist zwischen den Regelungen zu Impfschäden und Haftungsregelungen zu unterscheiden.

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vgl. § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) wurde mit einer Ergänzung des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a IfSG sichergestellt, dass in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die auf der Grundlage einer Verordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Versorgungsanspruch nach § 60 Absatz 1 Satz 1 IfSG besteht. Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Die Haftung des Impfstoffherstellers gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffs richtet sich im deutschen Recht nach den allgemeinen Regeln. Unter den weiteren Voraussetzungen der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen

COVID-19, die die Europäische Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

82. Abgeordneter
Kaweh Mansoori
(SPD)
- Worin bestehen die Gründe seitens des Bundes dafür, dass verschiedene Länder und Kommunen wie die Stadt Frankfurt am Main derzeit einen massiven Mangel an Impfstoffen zu verzeichnen haben (z. B. hier: „Impfstoffmangel trifft Frankfurt hart“, frankfurt.de, 29. November 2021 unter: <https://frankfurt.de/aktuelle-meldung/sondermeldungen/impfstoffmangel-trifft-frankfurt-hart>), wodurch die massiv ausgeweiteten Impfangebote nicht versorgt werden können, und welche Maßnahmen plant das Bundesministerium für Gesundheit, um diesen Mangel zeitnah zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Dezember 2021**

Grundsätzlich können bei rechtzeitiger Bestellung der Leistungserbringer hinreichend mRNA-Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden. Das Land Hessen hat das BMG am 30. November 2021 um weitere Impfstofflieferungen gebeten. Das BMG stellt deshalb kurzfristig – noch in dieser Woche – weitere 100.000 Dosen mRNA-Impfstoffe zur Verfügung. Der Bund gibt verfügbare Impfstoffdosen unmittelbar in die Versorgung. Zusätzlich hat das BMG in Absprache mit den Herstellern BioNTech und Moderna erreicht, dass Impfstofflieferungen vorgezogen werden.

Weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Aufstockung von Lieferungen werden laufend geprüft. Die aktuellen Liefermengen werden ständig aktualisiert veröffentlicht unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html.

83. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Impfquote gegen das Coronavirus (COVID-19) bei Menschen mit Migrationshintergrund und Ausländern in Deutschland ist, und wenn ja, wie hoch ist diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Die Meldung der COVID-19-Impfdaten von den impfenden Stellen an das Robert Koch-Institut (RKI) ist in § 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) gesetzlich vorgeschrieben. In § 4 CoronaImpfV wird zudem geregelt, welche Angaben im Rahmen der Impfsurveillance an das RKI zu übermitteln sind. Danach werden Datenpunkte wie Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person von bspw. Impfzentren, mobilen Impf-

teams und Krankenhäusern über das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) an das RKI gemeldet. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, melden täglich in aggregierter Form ihre Kennnummer und ihren Landkreis, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 CoronaImpfV genannten Angaben sowie Angaben dazu, ob die geimpfte Person entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, aufgegliedert nach Erst-, Folge- oder Auffrischungsimpfung, an das RKI.

Andere soziodemografische Merkmale der geimpften Person sind nicht Bestandteil der Impfsurveillance.

Um über diese gemäß § 4 CoronaImpfV zu erhebenden Daten hinaus weitergehende Informationen zu erhalten, führt das RKI die sogenannte COVIMO-(COVID-19 Impfquoten-Monitoring in Deutschland)-Studie durch. Ziel der Studie ist es, die Impfbereitschaft und -akzeptanz verschiedener Bevölkerungsgruppen in Deutschland zu erfassen und zeitnah mögliche Barrieren der Impfinanspruchnahme zu erkennen. Das Monitoring wird seit Januar 2021 als sogenannte Querschnittsbefragung durchgeführt. Alle drei bis vier Wochen werden etwa 1.000 Personen aus der deutschsprachigen Bevölkerung ab 18 Jahre telefonisch befragt. Laut dem achten Report der COVIMO-Studie vom 22. November 2021 (Zeitraum der Datenerhebung: 15. September 2021 bis 18. Oktober 2021) hatten Personen mit Migrationshintergrund zum Befragungszeitpunkt eine insgesamt hohe, aber dennoch geringere Impfquotenschätzung (84,5 Prozent mindestens einmal geimpft) als Personen ohne Migrationshintergrund (91,4 Prozent mindestens einmal geimpft).

Zu berücksichtigen ist, dass die Interviews der achten COVIMO-Erhebung auf Deutsch geführt wurden. Derzeit läuft eine Fokuserhebung „Einwanderungsgesellschaft“, bei der ein Teil der Interviews auf Russisch, Polnisch, Arabisch, Türkisch und Englisch stattfinden wird.

Weitergehende Informationen zur COVIMO-Studie sind im Internet unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/covimo_studie_Ergebnisse.html zu finden.

84. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD) Wie will die Bundesregierung das Chaos an den deutschen Impfzentren mit Wartezeiten von aktuell bis zu sechs Stunden für eine Impfung schnellstmöglich lösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 3. Dezember 2021**

Die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz liegen in der Zuständigkeit der Länder.

85. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu COVID-19-Impfstoffen bei den Altersgruppen von sechs Monaten bis unter zwei Jahren und zwei bis unter fünf Jahren vor, und inwiefern ist eine Abschätzung möglich, wann für diese Altersgruppen erste Impfstoffe durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen werden können (vgl. www.mdr.de/wissen/covid-corona-pandemie-biontech-impfstoff-produktion-kinder-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Dezember 2021**

Am 26. November 2021 wurde die bedingte Zulassung des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty[®] der pharmazeutischen Unternehmen BioNTech/Pfizer um eine Darreichungsform mit niedrigerer Stärke für eine Anwendung bei Kindern zwischen fünf und elf Jahren erweitert. Für Spikevax[®] des pharmazeutischen Unternehmens Moderna wurden Daten für eine Zulassungserweiterung für Sechs- bis Elfjährige eingereicht.

Für die angefragten Altersgruppen bei Kindern unter fünf Jahren laufen derzeit noch klinische Prüfungen der pharmazeutischen Unternehmen. Ergebnisse zur Verträglichkeit und Wirksamkeit einer COVID-19-Impfung von Kindern zwischen sechs Monaten und sechs Jahren wurden bislang noch nicht veröffentlicht. Zeitpläne der Europäischen Arzneimittel-Agentur für eine mögliche Zulassungsentscheidung sind abhängig von der Einreichung entsprechender Daten.

86. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Aufgrund welchen konkreten Grundes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfalldaten des COVID-19-mRNA-Impfstoffs Comirnaty[®] um bis zu drei Monate verlängert (www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/211004-haltbarkeitsdauer-comirnaty-verlaengert.html), und kann die Bundesregierung auf Grundlage der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVS) die Gewährleistung übernehmen, dass diese Impfstoffe über das Verfalldatum hinaus ihre „Wirksamkeit“ behalten und keine schädlichen Nebenwirkungen entfalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Dezember 2021**

Im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der Zulassung von Comirnaty[®] mit dem Ziel der Verlängerung der Haltbarkeit wurden seitens des Zulassungsinhabers bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) geeignete Daten eingereicht, die belegen, dass der Impfstoff auch über eine Dauer von neun Monaten bei gleichbleibender Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit gelagert werden kann. Die Änderung der Zulassung wurde am 23. September 2021 von der Europäischen Kommis-

sion genehmigt (www.ec.europa.eu/health/documents/community-register/html/h1528.htm).

Die Verlängerung der Haltbarkeit um drei Monate gilt nur für bestimmte Chargen (www.pei.de/DE/newsroom/hp-meldungen/2021/211004-haltbarkeitsdauer-comirnaty-verlaengert.html;jsessionid=96CD563EB72EC6FB698FA7C211EBAD09.intranet212).

87. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aussagekräftige Studien, welche eine Wiedererkrankung/-infektion von genesenen „COVID-positiv-Patienten“ untersuchten oder zumindest in Relation mit sogenannten Impfdurchbrüchen stellten, und wenn nein, warum wurden/werden solche Daten nicht erhoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Fragestellung nach Studien zu Wiedererkrankungen bei Genesenen auf die 14. Aktualisierung der „Wissenschaftlichen Begründung der STIKO zur Aktualisierung der Empfehlung der COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff“ (Epidemiologisches Bulletin Nr. 48/2021 vom 2. Dezember 2021), hier auf Nummer 4.3 (S. 23 ff.) der Begründung „Studien zur Schutzdauer nachdurchgemachter SARS-CoV-2-Infektion“. Dort sind die Studien zusammengestellt, die den Schutz von genesenen und geimpften Personen vergleichen. Auf der Basis dieser Ergebnisse hat die STIKO ihre Empfehlung zur Auffrischimpfung von Genesenen ausgesprochen, im Internet zu finden unter: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_02.html.

88. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Wie viele Corona-Drittimpfungen wurden in den Altersklassen ab 60 Jahre und unter 60 Jahre in den jeweiligen Kalenderwochen 32 bis 46 durchgeführt (bitte die Zahl je Altersklasse für jede Kalenderwoche angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021

Tagesaktuelle Informationen zu den COVID-19-Impfungen können auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html sowie unter <https://impfdashboard.de/> abgerufen werden.

Weiter liegen hierzu die folgenden Daten vor:

| Kal.-Woche | Auffrischimpfung bei < 60 Jahren | Auffrischimpfung bei 60+ Jahren |
|------------|----------------------------------|---------------------------------|
| 32 | 1.709 | 325 |
| 33 | 2.060 | 291 |
| 34 | 3.038 | 1.761 |
| 35 | 18.359 | 44.810 |
| 36 | 34.641 | 91.891 |
| 37 | 48.706 | 134.053 |
| 38 | 60.663 | 166.145 |
| 39 | 52.947 | 156.232 |
| 40 | 50.527 | 167.617 |
| 41 | 66.355 | 192.576 |
| 42 | 89.527 | 220.485 |
| 43 | 133.599 | 342.185 |
| 44 | 201.592 | 483.583 |
| 45 | 397.687 | 766.626 |
| 46 | 783.389 | 1.171.759 |

Quelle: dem RKI übermittelte Daten im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitorings (täglich aktualisiert abrufbar unter: https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen_in_Deutschland).

89. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass Pharmakonzerne, wie z. B. BioNTech/Pfizer, ihren Corona-Impfstoff bereits an die Delta-Variante angepasst haben, und hat die Bundesregierung mit den Konzernen Gespräche geführt, um eine möglichst schnelle Zulassung, insbesondere in Bezug auf die „Booster“-Impfungen, zu erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. Dezember 2021

Die Hersteller von COVID-19-Impfstoffen, die in der Europäischen Union zugelassen sind, prüfen nach eigener Auskunft fortlaufend die Wirksamkeit ihrer Impfstoffe sowie etwaigen Anpassungsbedarf bei Auftreten neuer Virusvarianten. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen klinische Studien mit variantenspezifischen Impfstoffen begonnen, um Daten zur Sicherheit und Verträglichkeit zu erheben, die im Fall einer Anpassung bei den Behörden als Musterdaten vorgelegt werden können. Bei COVID-19-Impfstoffen, die sich noch in der Entwicklung oder in klinischen Prüfungen befinden, wird die Wirksamkeit gegen die zurzeit vorherrschenden Virusvarianten, wie Delta, von Anfang an mit geprüft. Es ist zudem möglich, dass im Laufe des Jahres 2022 auch Impfstoffe der „zweiten Generation“ zugelassen werden könnten, die sich speziell gegen einzelne Virusvarianten richten.

Die COVID-19-Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und von Moderna haben bereits eine zentrale Zulassung von der Europäischen Kommission als Auffrischungsimpfung erhalten. Zulassungen weiterer Hersteller sind zu erwarten.

Im Übrigen werden Gespräche mit Herstellern zur Anpassung der Impfstoffe von der Europäischen Kommission geführt.

90. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Wie viele unbefristete Vollzeitstellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder wurden seit September 2020 netto neu geschaffen bzw. werden bis Ende des Jahres 2021 besetzt sein (zum Vergleich bitte die Personalausstattung im ÖGD im September 2020 und im Dezember 2021 auflisten), und hält die Bundesregierung diesen Personalaufwuchs für ausreichend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben sich die Länder verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu schaffen und zu besetzen. Dieser Prozess des Personalaufbaus läuft gegenwärtig. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Zwischenstände vor.

Das Statistische Bundesamt wird zum Ende des Jahres eine Personalerhebung durchführen und die Umsetzung der Vorgaben des Paktes zum Personalaufbau auswerten.

91. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach den Informationen der Bundesregierung der Anteil der Ungeimpften, die als Genesene ausreichend Antikörper gegen COVID-19 aufweisen und somit auf die Zahl der Geimpften addiert werden könnten, und falls nicht bekannt, warum hat die Bundesregierung noch keine aktuelle für Deutschland repräsentative Corona-Antikörperstudie nach dem Vorbild Großbritanniens (www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/healthandsocialcare/conditionsanddiseases/bulletins/coronaviruscovid19infectionsurveyantibodyandvaccinationdatafortheuk/latest <<https://deref-gmx.net/mail/client/8cvXMd0iKgE/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fderef-gmx.net%2Fmail%2Fclient%2FCFkcBAAon9s%2Fdereferrer%2F%3FredirectUrl%3Dhttps%253A%252F%252Fderef-gmx.net%252Fmail%252Fclient%252FYAHII-6vSp0%252Fdereferrer%252F%253FredirectUrl%253Dhttps%25253A%25252F%25252Fwww.ons.gov.uk%25252Fpeoplepopulationandcommunity%25252Fhealthandsocialcare%25252Fconditionsanddiseases%25252Fbulletins%25252Fcoronaviruscovid19infectionsurveyantibodyandvaccinationdatafortheuk%25252Flatest>>)) durchführen lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Dezember 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Anteil der ungeimpften Personen, die als genesene Personen ausreichend Antikörper gegen SARS-CoV-2 aufweisen, vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

92. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen, wonach das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bei der Standortauswahl für mehrere Wasserstoff-Innovationszentren den drei Standorten Chemnitz, Duisburg und Pfeffenhausen jeweils bis zu 60 Prozent der Mittel habe zukommen lassen, welche „diese als Bedarf veranschlagt hätten“, und falls ja, aus welchen konkreten Unterlagen geht der konkrete Betrag hervor, den die drei Projektträger aus Chemnitz, Duisburg und Pfeffenhausen als Bedarf angegeben haben (bitte Betrag unter Angabe der konkreten Quelle nennen; www.welt.de/politik/deutschland/plus235067972/EU-Aufbaufonds-Scheuer-sorgt-fuer-Ansiedlung-in-Bayern.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Dezember 2021**

Zur Erstellung einer Machbarkeitsuntersuchung und Bewertung der einzelnen Standorte wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Dienstleister beauftragt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden die geplanten Standortkosten abgefragt. Aus diesen Bedarfszahlen wurde anteilig die Mittelverteilung ermittelt.

93. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Ist die technische Bewertung des Gutachtens zum Abrutschen der Autobahn 20 bei Tribsees abgeschlossen, und wann ist die Veröffentlichung des Gutachtens und seiner Bewertung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Dezember 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 19/32661 verwiesen.

94. Abgeordnete
Chantal Kopf
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lauten die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung von „Vorschläge[n] zur versuchsweisen Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung“ im Streckenabschnitt zwischen Basel und Bad Beltingen der Bundesautobahn 5, die laut Aussage der Bundesregierung gemäß der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger auf die Schriftliche Frage 143 des Abgeordneten Gerhard Zickenheiner auf Bundestagsdrucksache 19/28193 zeitnah vorliegen sollten, und welche Schritte wurden gegebenenfalls zur Implementation vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Dezember 2021**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ist nach Prüfung des Sachverhalts eine versuchsweise Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Streckenabschnitt zwischen Basel und Bad Bellingen der Bundesautobahn 5 nicht möglich.

Die Möglichkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen setzt eine konkrete Gefahr voraus.

Auf dem Abschnitt BAB 5 Basel–Bad Bellingen kann keine entsprechende Gefahrenlage festgestellt werden. Weder liegt ein erhöhtes Unfallvorkommen noch ein Überschreiten der Lärmgrenzwerte vor. Zudem könnte die vorgeschlagene Länge des geschwindigkeitsbeschränkten Abschnitts (ca. 20 km) einer rechtmäßigen Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung sogar entgegenstehen.

95. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe macht die Bundesregierung für das hohe Verkehrsaufkommen auf der Autobahn 4 zwischen Dresden und Görlitz verantwortlich, und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächliche durchschnittliche Tonnage der Lkw auf der A 4 zwischen Dresden und Görlitz in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Dezember 2021**

Fern- und Quell- bzw. Zielverkehre überlagern sich und verursachen auf der A 4 in Dresden Verkehrsspitzenbelastungen von über 100.000 Kfz/Tag. Auf den rund 90 Kilometern östlich der Landeshauptstadt bis zur Bundesgrenze liegt die Verkehrsbelastung dennoch unter dem Durchschnitt.

Die auf einzelne Autobahnabschnitte bezogene Entwicklung der durchschnittlichen Tonnage von Lkw wird statistisch nicht erfasst.

96. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sind die Bauzeitverzögerungen am Neubau des Schiffshebewerks Niederfinow (u. a. zum Termin der sog. VOB-Freigabe, siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/132) bereits im sog. Stichtagsgutachten 2018 (ggf. Vorlage später als 2018) bewertet (mit Bitte um Benennung jeweiliger Verantwortlichkeiten), und wie begründet die Bundesregierung die zeitliche Verzögerung des Termins der VOB-Abnahme um ca. sechs Monate seit Kenntnisstand August 2021?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Das Stichtagsgutachten berücksichtigt den Baufortschritt bis zum 31. Mai 2018. Die Aufarbeitung bis zum Bauende soll auftragsgemäß sechs Monate nach der Fertigstellung erfolgen, nach derzeitigem Stand Ende 2022. Der Termin der VOB-Abnahme ist im Sommer 2022, da bis dahin zusätzlich erforderliche Leistungen zur Errichtung eines betriebsfähigen Schiffshebewerks nach dem Stand der Technik notwendig sind.

97. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU) Auf welche Weise stellen nach den Informationen der Bundesregierung die Verkehrsbetriebe von Bund, Ländern und Kommunen im öffentlichen Nahverkehr konkret sicher, dass ausgeschlossen ist, dass Personen, die weder geimpft, noch genesen noch negativ auf das Coronavirus getestet sind, durch die Verkehrsträger befördert werden, und wie groß ist die Kontrolldichte bei den unterschiedlichen Verkehrsträgern?
98. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Verkehrsträger auf lückenlose Kontrollen des Teststatus beim Einstieg in das jeweilige Verkehrsmittel verzichten und nur bei sporadischen Kontrollen eine Überprüfung von Impfstatus, Genesenenstatus und Testnachweisen erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Die Fragen 97 und 98 werden zusammen beantwortet.

Die Beförderer sind gemäß § 28b Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regelung durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Sofern bei diesen Kontrollen kein geeigneter Nachweis vorliegt, wird die betreffende Person von der weiteren Beförderung ausgeschlossen.

99. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung nach den ihr vorliegenden Erkenntnissen zu den Kontrollen in den Verkehrsträgern die Wirkungen der beabsichtigten Schutzmaßnahme, und plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, die dazu beizutragen, dass sich der Schutz von Personen vor Infizierungen im öffentlichen Nahverkehr künftig durch elektronische/digitale Kontrollsysteme verbessert (bitte ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Eigene Erkenntnisse über die seit einer Woche möglichen Kontrollen liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die digitale Kontrollmöglichkeit mittels der CovPassCheck-App ausreichend.

100. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Baumaßnahmen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 führten bzw. führen dazu, dass der Interregio-Express zwischen Berlin und Hamburg von der DB Regio AG bis auf weiteres eingestellt wurde bzw. wird (siehe www.dbregio-berlin-brandenburg.de/db-regio-no/Freizeit/IRE-Berlin-Hamburg; bitte Maßnahmen einzeln mit geplanter Baudauer und Bauabschnitten einschließlich betroffener Gleise angeben)?
101. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Ist die Einstellung des Interregio-Express (IRE) zwischen Berlin und Hamburg durch die DB Regio AG dadurch bedingt, dass FlixTrain 2020 einige der Verbindungen bzw. Trassenrechte auf dieser Strecke erhalten hat (siehe <https://drives.t.de/1923/flixtrain-neue-strecke-zwischen-hamburg-und-berlin-geplant>), und hätte die DB Regio AG mit den ursprünglich eingeplanten zwölf Trassenrechten trotz der Baustellen auf der Strecke diesen IRE weiterhin betreiben können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Dezember 2021**

Die Fragen 100 und 101 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 20/40 verwiesen. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist die Wiederinbetriebnahme des IRE Berlin–Hamburg zunächst pandemiebedingt und nachfolgend aufgrund der aktuellen Baumaßnahmen aufgeschoben.

102. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Verlagerungseffekte die digitale Infrastruktur – z. B. fernvisuelle Konferenzen reduzieren Präsenzkonferenzen – im Hinblick auf das Mengengerüst des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 haben wird, oder sind diesbezüglich Untersuchungen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Das dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 zugrundeliegende Input-Mengengerüst ist das Ergebnis der Verkehrsprognose 2030 (VP 2030). Insofern haben zum Zeitpunkt der Erstellung der VP 2030 nicht vorhersehbare Änderungen der Verkehrsmengen keinen Einfluss auf das dem BVWP 2030 zugrundeliegende Mengengerüst. Gemäß den entsprechenden Ausbaugesetzen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße die Überprüfung der Bedarfspläne (BPÜ) eingeleitet. Zentrale Grundlage für die Durchführung der BPÜ ist die Verkehrsprognose 2040 (VP 2040), welche die bis heute geänderten Rahmenbedingungen gegenüber der letzten, derzeit gültigen VP 2030 bzw. dem darauf basierenden BVWP 2030 hinreichend detailliert und belastbar berücksichtigt. In die VP 2040 fließen auch die aktuellen Erkenntnisse zur möglichen Entwicklung des Verkehrsverhaltens einschließlich möglicher Folgen durch die fortschreitende Digitalisierung ein.

103. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Ist in der Vergangenheit überprüft worden, ob die Mengengerüste der jeweiligen Bundesverkehrswegepläne erreicht wurden und welche Gründe es für Abweichungen gegeben hat, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nutzt die halbjährlich zu erarbeitende „Gleitende Mittelfristprognose“ als Gradmesser, ob sich die voraussichtliche kurz- und mittelfristige verkehrliche Entwicklung auf dem Prognosepfad der aktuell gültigen Langfrist-Verkehrsprognose befindet. Darüber hinaus erfolgt keine Überprüfung der Output-Mengengerüste der jeweiligen Bundesverkehrswegepläne (BVWP). Zudem wird in mehrjährigen Abständen eine neue Langfrist-Verkehrsprognose (VP) zur Aufstellung eines neuen BVWP und zur Überprüfung der Bedarfspläne erarbeitet, die jeweils die aktuellen demografischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Entwicklungen berücksichtigt.

104. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan für die Fertigstellung der Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Hof und Regensburg sowie für die Bahnstromversorgung für Nordostbayern, und inwiefern erfahren diese beiden Vorhaben durch das Maßnahmenbeschleunigungsgesetz dabei eine konkrete Beschleunigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2021**

Beide Projekte befinden sich in einem frühen Planungsstadium. Die laufende Vorplanung soll Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden. Erst danach können die Entwurfs- sowie Genehmigungsplanung und Bau-rechtserlangung erfolgen. Ziel ist es, dass das Maßnahmenbeschleunigungsgesetz einen Beitrag zu einer möglichst frühzeitigen Fertigstellung beider Projekte leistet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

105. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)
- Wie lautete der wesentliche Inhalt der Verteidigungsschrift der Bundesregierung im Rechtsstreit vor dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Dezember 2021**

Die Bundesregierung hat zu dem Verfahren 1 BvR 2656/18 am 14. Februar 2020 eine Stellungnahme und zu den Verfahren 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20 am 30. Oktober 2020 eine einheitliche Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der Bundesregierung hat Eingang in den Beschluss vom 24. März 2021 des Bundesverfassungsgerichts gefunden (siehe Rn. 55 bis 58 zum Verfahren 1 BvR 2656/18 und Rn. 69 bis 70, Rn. 77 bzw. Rn. 89 zu den Verfahren 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20; abrufbar unter www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

106. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Tage dauert es, die Corona-Hilfe der Bundesregierung für Studierende in Form des Zuschuss-Fonds, die zum 30. September 2021 beendet wurde, wieder aufzunehmen, und wie entwickelt sich vor dem Hintergrund der wieder deutlich steigenden Zahl an COVID-19-Erkrankungen und Einschränkungen nach den letzten verfügbaren Informationen von Studentenwerken sowie offiziellen Statistiken wie der Minijob-Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Anzahl der studentischen Jobmöglichkeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 7. Dezember 2021**

Die geschäftsführende Bundesregierung hat derzeit keine Erkenntnisse darüber, dass infolge der COVID-19-Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten von Studierenden aktuell nochmals in annähernd vergleichbarem Maße eingebrochen wären wie zu Beginn der Pandemie im vergangenen Jahr.

Die allgemeinen Arbeitsmarktzahlen, wie auch die für Studierende einschlägigeren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse, waren zuletzt auf einem Weg der Erholung, wenngleich noch nicht auf dem Niveau wie vor der Pandemie.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist auch nach dem Deutschen Studentenwerk e. V. bekannten Informationen das Angebot an studentischen Jobs branchenübergreifend und bundesweit weiterhin unverändert sehr hoch.

107. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Unterstützung für durch die Corona-Pandemie in finanzielle Not geratene Studierende beabsichtigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wieder deutlich steigenden Zahl an COVID-19-Erkrankungen und Einschränkungen einzuführen – die Wiederaufnahme der Corona-Hilfe in Form des Zuschuss-Fonds, die zum 30. September 2021 beendet wurde, oder die Einführung eines permanenten Notfallmechanismus im Bundesausbildungsförderungsgesetz –, und wie lange würde es jeweils dauern, bis Studierende Unterstützung über eine dieser beiden Hilfen erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 7. Dezember 2021**

Es wird auf die Antwort zu Frage 106 verwiesen.

Zu Fragen in Bezug auf mögliche zukünftige Nothilfemaßnahmen wird die geschäftsführende Bundesregierung der sich in Kürze neu bildenden Bundesregierung nicht vorgreifen und daher von einer Beantwortung absehen.

Berlin, den 10. Dezember 2021

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis

Anhang IV

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Tilgung dieser Seuche

Bundesrepublik Deutschland

Jahr 2017

| Land Region (1) | Gesamtzahl Rinder | | Überwachung (2) | | | | | | | | | | Verdacht | | | Prozentsatz amtlich | |
|--------------------|------------------------|---------------------|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--|---------------------------|--------------|--------------|-------------|----------------------------------|-------------------------------|---|---|--|
| | Bestände ⁵⁾ | Tiere ⁹⁾ | serologische Tests | | | | | Untersuchung von Sammelmitchproben | | | | | Anzahl infiltrierter Tiere | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl frei anerkannte Bestände (3) | als infiziert bestätigte Bestände (4) | |
| | | | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl getest. Tiere | Anzahl infiz. Bestände | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl infiz. Bestände | Anzahl getesteter Tiere oder Pools ¹⁾ | Anzahl infiz. Bestände | | | | | | | | |
| BW | 13.907 | 833.833 | 6.936 | 110.573 | 5 | 6.851 | 659.208 | 24 | 1.771 | 7 | 99,83 | 0,17 | | | | | |
| BY | 37.848 | 2.585.205 | 6.969 | 118.997 | 37 | 27.166 | 6.774.580 | 76 | 2.373 | 110 | 99,95 | 0,05 | | | | | |
| BB | 3.605 | 518.324 | 2.884 | 327.480 | 3 | 0 | 0 | 0 | 9.502 | 26 | 99,78 | 0,22 | | | | | |
| BE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | | | | | |
| HB | 80 | 8.986 | 39 | 1.355 | 2 | 42 | 269 | 1 | 130 | 2 | 100,00 | 0,00 | | | | | |
| HH | 84 | 5.288 | 74 | 1.795 | 0 | 10 | 1.140 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | | | | | |
| HE | 7.637 | 416.681 | 5.125 | 98.626 | 41 | 1.692 | 8.217 | 0 | 3.253 | 90 | 99,84 | 0,16 | | | | | |
| MV | 2.701 | 491.775 | 2.099 | 279.620 | 2 | 0 | 0 | 0 | 8.330 | 1.759 | 99,96 | 0,04 | | | | | |
| NI | 17.264 | 2.152.145 | 15.299 | 521.337 | 24 | 7.000 | 255.309 | 0 | 81.745 | 0 | 99,86 | 0,14 | | | | | |
| NW | 12.853 | 1.098.643 | 8.841 | 322.774 | 472 | 3.924 | 299.311 | 126 | 73.347 | 5.613 | 98,39 | 1,61 | | | | | |
| RP | 4.790 | 336.570 | 3.185 | 85.642 | 0 | 1.269 | 152.240 | 0 | 12.408 | 720 | 99,85 | 0,15 | | | | | |
| SL | 658 | 43.482 | 506 | 13.330 | 0 | 127 | 18.243 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | | | | | |
| SH | 6.969 | 983.932 | 4.008 | 206.870 | 47 | 2.767 | 41.911 | 0 | 47.717 | 1.150 | 99,78 | 0,22 | | | | | |
| SN | 5.468 | 468.339 | 4.687 | 317.644 | 1 | 0 | 0 | 0 | 506 | 115 | 99,49 | 0,51 | | | | | |
| ST | 2.123 | 315.769 | 1.913 | 189.073 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 99,91 | 0,09 | | | | | |
| TH | 3.184 | 299.010 | 2.729 | 192.030 | 0 | 10 | 10 | 0 | 51.816 | 0 | 100,00 | 0,00 | | | | | |
| Gesamt | 119.171 | 10.567.982 | 65.294 | 2.787.146 | 534 | 50.878 | 8.210.438 | 227 | 292.898 | 9.592 | 99,71 | 0,29 | | | | | |

1 Wenn die zusätzlichen Garantien gem. den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gewährt werden, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.

2 Bitte genaue Angaben.

3 Definition seuchenfreier Bestände:

4 Definition infiltrierter Bestände:

5 Milch- und Mutterkuhhaltung inkl. Nachzucht und spezialisierte weibliche Junggründeraufzucht (ohne Mastbestände und -tiere)

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis
Anhang IV
Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Tilgung dieser Seuche

Bundesrepublik Deutschland

Jahr 2018

| Land Region (1) | Gesamtzahl Rinder | | Überwachung (2) | | | | | | | | | | Verdacht | | | Prozentsatz amtlich | |
|--------------------|------------------------|---------------------|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---|------------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------|-------------|-------------------------------|---------------------------------|---|--|--|
| | Bestände ⁵⁾ | Tiere ⁶⁾ | serologische Tests | | | | | Untersuchung von Sammelmilchproben | | | | | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl initizierter Tiere | als seuchen- frei anerkannte Bestände (3) | als initizier- bestätigte Bestände (4) | |
| | | | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl getest. Tiere | Anzahl infiz. Bestände | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl getest. Tiere oder Pools ¹⁾ | Anzahl infiz. Bestände | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl infiz. Bestände | | | | | | | |
| BW | 13.197 | 809.349 | 6.691 | 101.164 | 0 | 6.464 | 592.998 | 0 | 18 | 0 | 99,90 | 0 | 100,00 | 0,10 | | | |
| BY | 42.323 | 2.824.562 | 7.631 | 134.284 | 2 | 27.067 | 0 | 1 | 1.605 | 66 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| BB | 3.455 | 506.407 | 2.892 | 337.851 | 2 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 99,88 | 0,12 | 0,00 | | | | |
| BE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| HB | 72 | 9.043 | 34 | 1.577 | 0 | 39 | 18.768 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| HH | 85 | 5.439 | 71 | 1.683 | 0 | 5 | 215 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| HE | 7.154 | 384.336 | 6.768 | 222.153 | 3 | 1.591 | 0 | 8 | 132 | 1 | 99,47 | 0,53 | 0,00 | | | | |
| MV | 2.602 | 471.764 | 2.095 | 266.427 | 1 | 0 | 0 | 0 | 492 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| NI | 21.406 | 2.698.240 | 11.484 | 564.393 | 20 | 6.068 | 247.784 | 0 | 4.624 | 705 | 98,82 | 1,18 | 0,00 | | | | |
| NW | 12.369 | 1.066.333 | 8.695 | 301.262 | 12 | 3.739 | 1.148.823 | 2 | 139 | 34 | 99,55 | 0,45 | 0,00 | | | | |
| RP | 4.409 | 337.640 | 3.130 | 79.122 | 4 | 1.204 | 258.928 | 0 | 1 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| SL | 624 | 40.868 | 512 | 12.933 | 0 | 122 | 36.820 | 0 | 47 | 0 | 99,94 | 0,06 | 0,00 | | | | |
| SH | 6.534 | 692.585 | 4.770 | 419.229 | 1 | 1.501 | 587.945 | 0 | 472 | 0 | 99,20 | 0,80 | 0,00 | | | | |
| SN | 5.244 | 453.863 | 4.549 | 318.174 | 1 | 0 | 0 | 0 | 8 | 3 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| ST | 2.142 | 302.563 | 1.878 | 181.209 | 1 | 3 | 1.211 | 0 | 3.263 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | | | | |
| TH | 4.306 | 322.131 | 3.253 | 209.901 | 0 | 10 | 0 | 0 | 10.821 | 809 | 99,79 | 0,21 | 0,00 | | | | |
| Gesamt | 125.922 | 11.235.123 | 64.453 | 3.151.362 | 47 | 47.833 | 2.904.492 | 3 | 10.821 | 809 | 99,79 | 0,21 | 0,00 | | | | |

1 Wenn die zusätzlichen Garantien gem. den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates gewährt werden, sind ausreichende regionale Angaben erforderlich.

2 Bitte genaue Angaben.

3 Definition seuchenfreier Bestände:

4 Definition initizierter Bestände:

5 Milch- und Mutterkuhhaltung inkl. Nachzucht und spezialisierte weibliche Junginderaufzucht (ohne Mastbestände und -tiere)

Infektiöse Bovine Rhinotracheitis
Anhang IV
Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Bundesrepublik Deutschland

Jahr 2019

| Land Region (1) | Gesamtzahl Rinder | | Überwachung (2) | | | | | | | | | | Verdachtsfälle | | Prozentsatz amtlich | |
|--------------------|-------------------|-------------------|--|-------------------------------|-----------------------------------|--|--|------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|---------------|----------|--------------------------------|-------------------------------|---|---|
| | Bestände | Tiere | Serologische Tests | | | | | Untersuchung von Sammelmilchproben | | | | | Anzahl inzipierter Tiere | Anzahl geleiteter Tiere | als seuchen- frei anerkannte Bestände (3) | als infiziert bestätigte Bestände (4) |
| | | | Anzahl geleiteter Rinderbestände | Anzahl geleiteter Tiere | Anzahl inzipierter Bestände | Anzahl geleiteter Rinderbestände | Anzahl geleiteter Tiere (falls nicht bekannt: Anzahl geleiteter Pools) | Anzahl inzipierter Bestände | Anzahl geleiteter Tiere | Anzahl inzipierter Bestände | | | | | | |
| BW | 16.586 | 934.873 | 6.764 | 102.996 | 0 | 6.159 | 18.187 | 0 | 175 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| BY ¹⁾ | 41.052 | 2.801.365 | 7.357 | 123.576 | 0 | 25.734 | 53.493 | 0 | 901 | 63 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| BB | 4.779 | 528.658 | 2.941 | 329.596 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| BE | 15 | 551 | 7 | 143 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| HB | 87 | 9.664 | 39 | 1.663 | 0 | 36 | 235 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| HH | 90 | 5.740 | 67 | 1.735 | 0 | 2 | 40 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| HE | 8.430 | 439.838 | 5.181 | 96.652 | 0 | 1.510 | 8.028 | 0 | 177 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| MV | 3.706 | 513.778 | 2.197 | 261.240 | 0 | 0 | 0 | 0 | 207 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| NJ | 20.936 | 2.631.790 | 11.359 | 528.119 | 5 | 5.857 | 25.258 | 0 | 0 | 0 | 99,98 | 0 | 100,00 | 0,02 | 0,00 | |
| NW | 16.609 | 1.396.008 | 9.392 | 323.738 | 0 | 3.701 | 27.152 | 0 | 8.858 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| RP | 4.880 | 317.880 | 3.260 | 76.972 | 1 | 1.154 | 9.331 | 0 | 74 | 32 | 99,98 | 0 | 100,00 | 0,02 | 0,00 | |
| SL | 641 | 41.723 | 490 | 11.974 | 0 | 122 | 592 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| SH | 7.757 | 1.100.812 | 5.528 | 530.373 | 0 | 1.129 | 68.820 | 0 | 292 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| SN | 7.292 | 460.454 | 4.743 | 313.102 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.090 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| ST ¹⁾ | 3.113 | 308.061 | 1.966 | 171.448 | 0 | 3 | 1.927 | 0 | 0 | 0 | 99,94 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| TH | 3.955 | 298.683 | 2.815 | 188.436 | 0 | 37 | 764 | 0 | 1.027 | 0 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Gesamt | 139.928 | 11.787.878 | 64.106 | 3.061.965 | 6 | 45.644 | 213.827 | 0 | 12.801 | 95 | 100,00 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |

1 Wenn die zusätzlichen Garantien gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates gewährt werden, sind ausführliche regionale Angaben erforderlich.

2 Bitte genaue Angaben.

3 Definition seuchenfreie Bestände:

4 Definition infizierte Bestände:

BY¹⁾ Compared to other statistics, namely Tuberculosis and Leucosis, the number of farms and animals is lower, due to different data sources and point of time. Will be harmonized next reporting period.

ST¹⁾ Due to administrative problems, two farms cannot be declared as officially free.

**Infektiöse Bovine Rhinotracheitis
Anhang IV**

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gem. Artikel 8 der RL 64/432/EWG über das Auftreten der infektiösen bovinen Rhinotracheitis und über das (nicht unter die Entscheidung 2002/677/EG fallende) Programm zur Überwachung und Tilgung dieser Seuche

Bundesrepublik Deutschland

Jahr 2020

| Land Region (1) | Gesamtzahl Rinder | | Überwachung (2) | | | | | | Verdachtsfälle | | | Prozentsatz amtlich | | |
|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---|---|
| | Bestände | Tiere | Serologische Tests | | | Untersuchung von Sammelmikroproben | | | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl infizierter Tiere | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl infizierter Tiere | als seuchen- frei anerkannte Bestände (3) | als infiziert bestätigte Bestände (4) |
| | | | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl getesteter Tiere | Anzahl infizierter Bestände | Anzahl getesteter Rinderbestände | Anzahl getesteter Tiere (falls nicht bekannt: Anzahl getesteter Pools) | Anzahl infizierter Bestände | | | | | | |
| BW | 16.429 | 593.477 | 6.528 | 96.007 | 0 | 5.862 | 17.879 | 0 | 15 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| BY*) | 36.327 | 2.682.410 | 7.020 | 115.818 | 0 | 23.791 | 49.178 | 0 | 434 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| BB | 4.579 | 498.935 | 2.801 | 316.949 | 1 | 0 | 0 | 0 | 18 | 1 | 99,98 | 0,02 | 0,00 | |
| HB | 83 | 8.990 | 38 | 1.490 | 0 | 31 | 225 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| HH | 90 | 5.721 | 63 | 1.526 | 0 | 8 | 9 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| HE | 8.756 | 433.453 | 5.145 | 96.324 | 0 | 1.448 | 8.144 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| MV | 3.736 | 512.708 | 1.764 | 206.499 | 0 | 0 | 0 | 0 | 123 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| NI*) | 20.522 | 2.536.199 | 11.002 | 494.369 | 4 | 6.033 | 48.242 | 1 | 0 | 0 | 99,98 | 0,02 | 0,00 | |
| NW | 16.606 | 1.396.008 | 8.973 | 276.393 | 0 | 3.560 | 18.585 | 0 | 1.970 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| RP | 4.883 | 318.542 | 3.199 | 72.063 | 0 | 1.120 | 10.164 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| SL | 637 | 40.250 | 475 | 10.923 | 0 | 111 | 550 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| SH | 7.757 | 1.100.812 | 4.907 | 479.135 | 0 | 889 | 85.938 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| SN | 7.197 | 451.682 | 4.591 | 306.585 | 0 | 0 | 0 | 0 | 419 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| ST | 3.140 | 293.469 | 1.887 | 161.522 | 0 | 5 | 2.682 | 0 | 0 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| TH | 4.100 | 300.655 | 2.905 | 204.580 | 0 | 46 | 813 | 0 | 3.973 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Gesamt | 137.848 | 11.518.311 | 61.298 | 2.943.183 | 6 | 42.904 | 242.410 | 1 | 5.952 | 0 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | |

- 1) Wenn die zusätzlichen Garantien gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 64/432/EWG nicht für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gewährt werden, sind ausführende regionale Angaben erforderlich.
- 2) Bitte genaue Angaben.
- 3) Definition seuchenfreie Bestände:
- 4) Definition infizierte Bestände:

Fehlzeile: BE

in HH 9 Pools

*) Der Grund für die Diskrepanz der Gesamtzahlen der Bestände und der Tiere zu denen in den Anhängen 1 bis 11f ergibt sich aus unterschiedlichen Datenquellen sowie aus dem Zeitpunkt der Datenerhebung.

2021

| lfd. Nr. | Datum Seuchen- feststellung | Aufhebung | Land | Landkreis | Reg. Bezirk | Tiere im betroffenen Stand |
|----------|-----------------------------------|------------|------|---------------------------|---------------|----------------------------------|
| 1 | 07.05.2021 | | NI | Osnabrück | Bramsche | 595 |
| 2 | 25.05.2021 | 13.08.2021 | NW | Wesel | Rheinberg | 182 |
| 3 | 25.05.2021 | 01.07.2021 | NW | Wesel | Kamp-Lintfort | 269 |
| 4 | 20.05.2021 | 14.07.2021 | NW | Coesfeld | Coesfeld | 6 |
| 5 | 16.06.2021 | 01.12.2021 | NW | Borken | Rhede | 128 |
| 6 | 30.06.2021 | 15.09.2021 | NW | Wesel | Kamp-Lintfort | 381 |
| 7 | 20.07.2021 | 26.10.2021 | NW | Wesel | Kamp-Lintfort | 203 |
| 8 | 22.07.2021 | 17.09.2021 | NW | Wesel | Kamp-Lintfort | 78 |
| 9 | 03.08.2021 | | NW | Wesel | Kamp-Lintfort | 125 |
| 10 | 20.08.2021 | 06.10.2021 | NW | Wesel | Alpen | 273 |
| 11 | 04.10.2021 | | MV | Vorpommern- Greifswald | Neu Kosenow | 587 |
| 12 | 24.11.2021 | | NW | Borken | Borken | 415 |